



Lernen und Arbeiten in Rheinland-Pfalz

Wegweiser für Zuwanderer

Herausgeber

InPact-Projektgruppe:
Schneider Organisationsberatung
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Rheinland-Pfalz
Arbeit und Leben gGmbH Rheinland-Pfalz
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz

Kontakt:

Schneider Organisationsberatung
06131/28767-0
info@inpact-rlp.de
www.inpact-rlp.de

Recherchen

Claudia Vortmann, Katja Weinerth

Texte, Grafiken und Covergestaltung

Claudia Vortmann

Redaktion

Astrid Becker, Thomas Koepf

Layout

Georges Rotink

Coverfoto

www.photocase.de

2. aktualisierte Auflage, November 2005

Einleitung

- 1. „Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ – Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem**
- 2. Hauptschulabschluss oder Abitur? – Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**
- 3. Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung von Berufsqualifikationen**
- 4. Diplom, Staatsexamen oder Master – Das Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz**
- 5. Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe**
- 6. Doktorwürde und Ingenieurdiplom – Anerkennung von Titeln und Diplomen ausländischer Hochschulen**
- 7. Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung**
- 8. Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern**
- 9. Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer**

Glossar

Gesamte Bildungsbroschüre drucken

Viele Bildungswege – wenig Überblick

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen regeln den Zugang für Ausländerinnen und Ausländer zum deutschen Arbeitsmarkt. So vielfältig wie das deutsche Berufsbildungssystem ist, so zahlreich und unübersichtlich sind auch die Wege, die zur Anerkennung eines im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses, eines Diploms oder einer Berufsqualifikation führen. Für viele Zuwanderer beginnt daher der Berufsstart in Deutschland mit einer langwierigen und aufwändigen Odyssee durch Behörden, Kammern und Verbände auf der Suche nach Zuständigkeiten und verbindlichen Informationen. Vor allem Migrantinnen und Migranten, die nicht aus EU-Staaten nach Deutschland kommen, machen die Erfahrung, dass ihre Ausbildung oder Berufsqualifikation nicht oder nur in Teilen hier anerkannt werden. Um auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Chance zu bekommen, ist es daher oftmals notwendig, nachträglich bestimmte Qualifikationen und Zertifikate zu erwerben. Je nach Herkunftsland, Ausbildung oder Berufszweig können auch dann ganz unterschiedliche Stellen zuständig sein.

Kein Wunder, dass viele Ratsuchende hier den Überblick verlieren - und manchmal auch den Mut.

Wegweiser durch den Wald der Verfahren und Zuständigkeiten

Diese CD-ROM versteht sich als Wegweiser für alle, die sich mit den Fragen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen, Berufsqualifikationen und Zeugnissen befassen und die wissen wollen, wie zugewanderte Menschen Schul- oder Berufsabschlüsse und Kompetenzen hier erwerben oder nachholen können. Mit dem Wegweiser für Zuwanderer reagieren wir auf einen Bedarf, der uns aus der Praxis von Migrantenorganisationen, Ausländerbeiräten, Migrationsdiensten und nicht zuletzt den Betroffenen selbst gemeldet wurde. An all diese Personen richtet sich der Wegweiser und bietet ihnen einen knappen und verständlichen Überblick über die Rechtsgrundlagen, Verfahren und zuständigen Stellen, die den Zugang von Migrantinnen und Migranten zum Bildungssystem und zum Arbeitsmarkt regeln.

Der Wegweiser gliedert sich in sechs große Bereiche, die in neun Kapiteln beschrieben werden:

- Schule,
- Anerkennung von beruflichen Qualifikationen,
- Akademische Berufe,
- Finanzierungsmöglichkeiten bei Aus- und Weiterbildung,
- Existenzgründung und Selbständigkeit von Migranten,
- Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In jedem Kapitel finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Themen, grundlegende Informationen zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen, eine sorgfältige Beschreibung der jeweiligen Verfahren und Procedere, um eine bestimmte Anerkennung, Zulassung oder ähnliches zu erhalten. Jedes Kapitel enthält zudem Adressen von Ansprechpartnern und zuständigen Stellen sowie Lesetipps und Hinweise zu weiteren Informationen - durch  gekennzeichnet.

Am Ende des Wegweisers findet sich ein Glossar, in dem wichtige Begriffe erläutert werden. Alle Stichworte, die im Glossar auftauchen, sind im Text farblich gekennzeichnet und können so bequem nachgeschlagen werden.

Neuheit für Rheinland-Pfalz

Der Wegweiser ist für Rheinland-Pfalz einzigartig – es gibt bisher keine vergleichbare Publikation, die so vielfältig und vollständig Informationen über die unterschiedlichen Berufswege und Zuständigkeiten bündelt.

Dieses aufwändige Werk konnte nur umgesetzt werden durch eine entsprechende Förderung, die wir im Rahmen von InPact erhalten haben: Das Projekt wurde aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Familie, Soziales und Gesundheit, der Landesbeauftragten für Ausländerfragen in Rheinland-Pfalz sowie durch das Xenos-Programm des Bundes und der EU gefördert. InPact hat sich zum Ziel gesetzt durch Information, Sensibilisierung und Weiterbildung berufliche und soziale Integration von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz zu unterstützen. Besonderer Wert legen wir auf die innovative und nachhaltige Wirkung unserer Arbeit; der Wegweiser für Zuwanderer soll hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Work in progress – Ihre Meinung ist gefragt

Die Einwanderung und der Zugang zum Arbeits- und Bildungsmarkt sind wichtige gesellschaftspolitische Themen, die einem ständigen Wandel unterliegen. Wir haben uns bemüht, alle wichtigen aktuellen rechtlichen Regelungen (z.B. das Zuwanderungsgesetz) und Gesetzesreformen (Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartzgesetze) zu erfassen und soweit erforderlich zu beschreiben. Manche Fragen waren jedoch zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht abschließend zu klären, so dass eine Präzisierung oder Ergänzung erst bei einer späteren Überarbeitung erfolgen kann. Gleichzeitig ist bei der Fülle der beschriebenen Informationen nicht auszuschließen, dass sich Fehler oder Missverständlichkeiten in der Darstellung eingeschlichen haben oder sich nach Abschluss der Recherche Veränderungen bei Namen, Zuständigkeiten oder Verfahren ergaben, die wir nicht mehr berücksichtigen konnten. Wir freuen uns daher über Rückmeldungen und Hinweise zur Brauchbarkeit, Vollständigkeit und Korrektheit dieser Publikation.

Astrid Becker, Projektleiterin InPact

„Nicht für die Schule, für
das Leben lernen wir“

Kinder mit Migrationshintergrund im
rheinland-pfälzischen Schulsystem



„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche **Regelungen zu muttersprachlichem und Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

Schulpflicht und Schulwahl

In Deutschland wird die staatliche Aufsicht über das Schulwesen durch die Länder wahrgenommen. Daher gibt es von Bundesland zu Bundesland Unterschiede in den Schulgesetzen und z.T. auch in den Schularten.

In Rheinland-Pfalz gilt eine allgemeine Schulpflicht von grundsätzlich zwölf Schuljahren. Das bedeutet, alle Kinder müssen zur Schule gehen, und die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Schulpflicht ihrer minderjährigen Kinder erfüllt wird. Kommen sie dieser Aufgabe nicht nach, kann der Staat mittels des Jugendamts eingreifen. Die Schulpflicht gilt für alle in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen mit Ausnahme von Asylbewerbern. Doch auch Kinder von Asylbewerbern haben das Recht, eine Schule in Deutschland zu besuchen. Ihre Eltern können sie an einer Schule anmelden; dann gelten für sie dieselben Rechte und Pflichten wie für alle anderen Schulkinder.

Einschulung

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Grundschule erfolgt zu Beginn eines Schuljahres nach den Sommerferien. Aufgenommen werden in der Regel diejenigen Kinder, die vor dem 30. Juni ihren sechsten Geburtstag gefeiert haben. Einige Kinder brauchen allerdings etwas mehr Zeit, um sich den Anforderungen des Schulalltags stellen zu können. Sie werden dann auf Empfehlung von Schularzt und Lehrern bzw. Schulleitung „vom Besuch der Grundschule zurückgestellt“, d.h. sie besuchen ein Jahr lang eine Vorschule und anschließend die Grundschule. Diese Zurückstellung kann nur einmal vorgenommen werden und darf nicht mit mangelnden deutschen Sprachkenntnissen begründet werden.

Jüngere Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis 30. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schularzt.

Kinder nichtdeutscher Herkunft, die während eines laufenden Schuljahres einreisen, können auch zu einem anderen Zeitpunkt in die Schule aufgenommen werden, damit sie nicht unnötig lange auf den Schulbesuch warten müssen.

Wahl der Schule

Ob die Eltern die Schule für ihr Kind selbst aussuchen können oder nicht, hängt von der Art der Schule ab: Der Besuch der Grundschule und der Hauptschule ist wohnortgebunden. Das heißt, diejenige Grund- oder Hauptschule muss besucht werden, in deren Einzugsbereich das Kind oder der Jugendliche wohnt. Besucht das Kind eine andere Schulart wie z.B. die Real- oder Gesamtschule oder das Gymnasium, wenden sich die Eltern selbst an die Schule ihrer Wahl. Dort melden sie ihr Kind zwischen dem 15. und 28. Februar eines Jahres für das nach den Sommerferien beginnende Schuljahr an.

„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche **Regelungen zu muttersprachlichem und Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

Neuankömmlinge erhalten erste Informationen und Adressen der Schulen bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes im Bürgeramt bzw. Einwohnermeldeamt der Stadt. Um sich über das Schulsystem, die richtige Schule und Klassenstufe für ihr Kind und zu weiteren grundsätzlichen Fragen zu informieren, können Eltern sich an die ihrem Wohnort nächstgelegene Schule wenden und sich von der Schulleitung beraten bzw. weitervermitteln lassen.

Einstufung von Seiteneinsteigern

Zur Einschulung ihrer Kinder wenden sich die Eltern an die entsprechende Schule – entweder ein von ihnen gewähltes Gymnasium, eine Real- oder Gesamtschule oder an die Grund- oder Hauptschule am Wohnort. Wenn die Kinder ihre Schullaufbahn bereits im Herkunftsland begonnen haben, entscheidet die jeweilige Schulleitung, ob und in welcher Klassenstufe die Schülerin oder der Schüler vorläufig aufgenommen wird. Zur Beurteilung werden die bisherigen Zeugnisse (in der deutschen Übersetzung) sowie die deutschen Sprachkenntnisse der Kinder herangezogen.

Grundsätzlich werden die neu aufzunehmenden Kinder vorläufig in eine ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechende Regelklasse aufgenommen; eine Zurückstufung in eine niedrigere Klassenstufe bedarf einer besonderen Begründung. Mangelnde Deutschkenntnisse allein dürfen nicht dazu führen, dass ein Kind an einer Schule nicht aufgenommen oder einer niedrigeren Klassenstufe zugeordnet wird. Die Schüler haben in Schulformen wie Realschule oder Gymnasium zwei Jahre Zeit, ausreichende Sprachkenntnisse zu erwerben.

Nach einem halben Jahr entscheidet die Klassen- oder Kursleiterkonferenz, ob die zunächst vorläufig gewählte Schulart und Klassenstufe die richtige Wahl für die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers war. Die Klassen- oder Kursleiterkonferenz betrachtet hierzu die bisher gezeigten Leistungen und Lernfortschritte, auch in Bezug auf die Deutschkenntnisse.

Möglicherweise kommt die Konferenz zu dem Ergebnis, dass das Kind in einer anderen Klassenstufe oder sogar in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann. Diese Entscheidung darf allerdings nicht allein mit unzureichenden Deutschkenntnissen begründet werden (s.o.).

Sind die Lehrer der Meinung, das Kind bedürfe einer besonderen Förderung auf einer **Sonderschule**, wird grundsätzlich ein „Test zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs“ durch einen Psychologen durchgeführt. Von diesem Test müssen die Eltern in Kenntnis gesetzt werden – vor seiner Durchführung -, und der Sprachstand des Kindes muss berücksichtigt werden. Da eine Überweisung auf die Sonderschule nicht durch mangelnde deutsche Sprachkenntnisse gerechtfertigt werden darf, muss eine Lehrkraft der Muttersprache des Kindes zu dem Test hinzugezogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Kind an die im Test gestellten Aufgaben unabhängig von der Sprache herangehen kann.

„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche **Regelungen** zu **muttersprachlichem** und **Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

Schulpflicht nach Abschluss einer allgemein bildenden Schule

Jugendliche mit dem Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule sind normalerweise weiterhin schulpflichtig. Wenn sie eine Berufsausbildung beginnen, kommen sie dieser Pflicht mit dem Besuch der Berufsschule nach. Haben sie keinen Ausbildungsplatz, besuchen sie Vollzeitbildungsgänge an einer Berufsbildenden Schule. Neben einer Berufsausbildung besteht dort auch die Möglichkeit, allgemeine Bildungsabschlüsse zu erwerben wie Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Fachhochschulreife und sogar die allgemeine Hochschulreife.

Jugendliche, die aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse diese schulischen Vollzeitangebote nicht nutzen können oder keinen Ausbildungsplatz finden bzw. zu alt sind für eine allgemein bildende Schule, können ein Berufsvorbereitungsjahr absolvieren. Die Schulbehörde ist verpflichtet, in diesem Fall das sogenannte „Berufsvorbereitungsjahr der Sonderform A“ anzubieten, das eine besonders intensive Sprachförderung beinhaltet. Im Berufsvorbereitungsjahr kann auch der Hauptschulabschluss nachträglich erworben werden.

Die allgemein bildenden Schulen, die Agenturen für Arbeit und die Berufsbildenden Schulen beraten Eltern und Jugendliche, welche Wege dem Jugendlichen entsprechend seiner Eignung und seinen Wünschen offen stehen.

Förderung und Ausnahmeregelungen für Kinder nichtdeutscher Herkunft oder Muttersprache

Sprachförderung

Für Kinder nichtdeutscher Herkunft, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen und noch nicht länger als drei Jahre in Deutschland sind, können verschiedene Fördermaßnahmen an den Schulen eingerichtet werden (geregelt in der **Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen oder Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist“**). Diese Maßnahmen reichen von Intensivsprachkursen mit zwanzig Wochenstunden für Schüler/innen ohne jegliche Deutschkenntnisse bis zu zweistündiger wöchentlicher Sprachförderung. Die Mittel für die Kurse werden von den Schulen bei der Schulaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz beantragt; die Höchstförderdauer beträgt zwei Jahre.

Ab der Klassenstufe 6 können Schüler zusätzlich zum regulären Unterricht in Englisch gefördert werden, wenn im Herkunftsland Englisch keine Pflichtfremdsprache war.

Die Kurse brauchen eine Mindestteilnehmerzahl von vier Schülern, anders können keine finanziellen Mittel bewilligt werden. Die Schulleiter/innen sind aber aufgefordert, mit anderen Schulen zusammenzuarbeiten, sodass auch schulübergreifende Kurse zustande kommen können. Besonders für Kinder an Schulen mit geringem Migrantenanteil oder in ländlichen Gebieten kann diese Regelung von Bedeutung sein.



„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche **Regelungen zu muttersprachlichem und Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

Ausnahmeregelungen für Fremdsprachen

Um Kindern und Jugendlichen, die als Seiteneinsteiger in eine deutsche Schule aufgenommen werden, die Eingliederung in das neue Schulsystem etwas zu erleichtern und den Schulerfolg zu unterstützen, finden sich in der oben erwähnten **Verwaltungsvorschrift** verschiedene Ausnahmen: So kann z.B. bei Seiteneinsteigern, die erst ab Klasse 7 oder später die Schule in Deutschland besuchen, die Amtssprache des Herkunftslandes oder Russisch als 1. oder 2. Fremdsprache - die im Regelfall aus den Sprachen Englisch, Französisch oder Latein gewählt werden - anerkannt und durch eine Sprachprüfung nachgewiesen werden, sofern die personellen Voraussetzungen von Seiten der Schulaufsicht gegeben sind. Schüler/innen, die in die Oberstufe des Gymnasiums eintreten wollen, können die Aufnahmevoraussetzungen in den Fremdsprachen sowohl mit ihrer Herkunftssprache als auch mit Russisch abdecken.



Freiwilliges Zurücktreten von einer Klassenstufe

In der **Schulordnung** ist in Ausnahmefällen die Möglichkeit des Zurücktretens von einer Klassenstufe in die nächstniedrigere verankert; als ein solcher Ausnahmefall kann ein Seiteneinstieg in das deutsche Bildungssystem betrachtet werden. Wenn sich abzeichnet, dass die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 6 bis 10 am Ende des Schuljahres nicht versetzt wird, kann sie oder er freiwillig zurücktreten. Dazu müssen die Eltern bis vor den Osterferien einen Antrag stellen. Das freiwillige Zurücktreten wird nicht als „Sitzenbleiben“ gewertet und kann zweimal in unterschiedlichen Klassenstufen vorgenommen werden. Auf diese Weise hat der Schüler oder die Schülerin mehr Zeit, sich auf die neue Lebens- und Lernsituation einzustellen.



START-Schülerstipendium

Seit Herbst 2005 vergibt die Gemeinnützige Hertie-Stiftung gemeinsam mit der Goldman Sachs Foundation und dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend in Rheinland-Pfalz Jahresstipendien für begabte Zuwanderer. Die Bildungsinitiative unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen guten Notendurchschnitt aufweisen und sich gesellschaftlich engagieren, aber beispielsweise durch schwierige Wohnverhältnisse oder eine prekäre wirtschaftliche Situation der Familie besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Die Förderung ist sowohl finanzieller als auch ideeller Natur, z.B. in Form von Beratung oder Vermittlung von Praktika. Voraussichtlich werden auch für 2006 Stipendien ausgeschrieben.

Weitere Informationen über die Bewerbungsmodalitäten sind erhältlich unter www.start.ghst.de oder beim Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Dr. Klaus Sundermann, Tel.: 0 61 31/16 45 05.

„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche **Regelungen zu muttersprachlichem und Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

Muttersprachlicher Unterricht

Im Unterricht in der Muttersprache der Kinder mit Migrationshintergrund sollen die muttersprachliche Entwicklung gefördert und geografische, kulturelle und geschichtliche Kenntnisse über das Herkunftsland der Familie vermittelt werden. In den Stunden dürfen auch religionskundliche Themen behandelt werden. Der muttersprachliche Unterricht ist ein zusätzliches Angebot von drei bis fünf Stunden in der Woche, das zwar möglichst am Vormittag liegen soll, in der Praxis aber oft nur nachmittags realisiert wird. Damit ein Kurs an einer Schule eingerichtet werden kann, müssen mindestens zehn Schüler teilnehmen. Wenn an der eigenen Schule kein Kurs zustande kommt, kann das Kind am muttersprachlichen Unterricht einer anderen Schule teilnehmen. Die Anmeldung ist zwar freiwillig, die regelmäßige Teilnahme dann aber verbindlich. Will das Kind nicht mehr teilnehmen, können die Eltern es zum Ende eines Schuljahres abmelden. Die Leistungen der Schüler werden auf dem Zeugnis vermerkt, sind aber nicht relevant für die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe (Diese Regelungen sind ebenfalls in der **Verwaltungsvorschrift** zum Unterricht von Schüler/innen mit Migrationhintergrund festgelegt).

Die Lehrkräfte verfügen über Lehrerfahrung und haben in der Regel im jeweiligen Heimatland studiert. Sie stehen z.T. im Dienst ihrer Heimatländer (z.B. der Türkei), z.T. sind sie von deutschen Institutionen angestellt. Alle muttersprachlichen Lehrkräfte unterstehen der deutschen Schulaufsicht, so dass grundsätzlich eine Kontrolle der vermittelten Unterrichtsinhalte sowie der pädagogischen Qualität des Unterrichts gewährleistet werden kann.

Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist bis zum 14. Lebensjahr verpflichtend. Sie kann aber von den Eltern grundsätzlich und vom Schüler selbst ab Vollendung des 14. Lebensjahres schriftlich abgelehnt werden. Schülerinnen und Schüler, die einer Religion angehören, die nicht an der Schule unterrichtet wird, können entweder den Besuch des Unterrichtes in den an der Schule angebotenen Religionen beantragen oder am Ethikunterricht teilnehmen. Sie können aber auch vom Ethikunterricht befreit werden, wenn sie an einem außerschulischen Unterricht teilnehmen, der von der Schulbehörde anerkannt ist. Diese Voraussetzung erfüllt z.B. der Religionsunterricht von jüdischen Gemeinden. Für die Teilnahme an diesem Unterricht erhalten die Schüler eine Note, die als Religionsnote auf dem Zeugnis eingetragen wird. Die Schulen können darüber Auskunft geben, ob es am Wohnort der Schüler ein solches Angebot gibt (Regelungen nachzulesen in der **Schulordnung**).



„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche **Regelungen zu muttersprachlichem und Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

Wechsel auf weiterführende Schulen

Vor dem Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule sprechen die Lehrer der Kinder in der vierten Klasse Empfehlungen aus. Aufgrund der Leistungen und der Persönlichkeit der Kinder raten sie den Eltern eine bestimmte Schulart für ihr Kind an, sei es die Hauptschule, die Realschule, die Gesamtschule oder das Gymnasium. Diese Empfehlung ist aber nicht bindend, d. h. die Eltern entscheiden letztlich selbst, welche Schule ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Die Eltern sollten aber auf jeden Fall Beratungsangebote der Grundschulen und der weiterführenden Schulen wahrnehmen.

Eine erneute Entscheidung über die weitere Schullaufbahn nach der sogenannten Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) erfolgt während der Klasse 6. Hierzu sprechen die Lehrer wieder eine Empfehlung aus, die diesmal ein größeres Gewicht hat als in der Grundschule. Möchten die Eltern ihr Kind auf eine höhere Schule als die empfohlene schicken, muss das Kind an der Schule der Wahl eine Aufnahmeprüfung ablegen um nachzuweisen, dass es den Anforderungen gewachsen ist. Die Prüfung findet schriftlich und mündlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache statt.

Kooperation zwischen Familie und Schule



Im **Grundgesetz** sind sowohl das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6, Abs. 2) als auch der staatliche Erziehungsauftrag der Schule (Art. 7, Abs. 1) festgeschrieben. Daraus ergibt sich, dass Eltern und Lehrpersonal bei der Erziehung der Kinder als gleichberechtigte Partner zusammenwirken. Sie sind verpflichtet, dem Kind die Wahrnehmung des Bildungsangebots zu ermöglichen, das seinen Interessen, seinen Fähigkeiten und seinem Entwicklungsstand am besten entspricht. Die **Schulordnung** regelt die Zusammenarbeit im Detail (§ 8). Beide Parteien haben Rechte und Pflichten:



Die Eltern

- haben ein Recht auf Beratung und Information in allen fachlichen, pädagogischen und schulischen Angelegenheiten (s.u.). Sie können am Unterricht nach vorheriger Absprache mit den Lehrkräften und an schulischen Veranstaltungen teilnehmen.
- sind verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden und für deren regelmäßige Teilnahme am Schulgeschehen zu sorgen. Sie haben eine Informationspflicht gegenüber der Schule, was besondere Umstände betrifft, die die schulischen Leistungen beeinflussen können (familiäre Belastungen, Krankheiten etc.).

Die Schule

- berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, auch im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und des späteren Berufs.
- informiert die Eltern möglichst frühzeitig über auffallende Veränderungen in Leistung oder Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche **Regelungen zu muttersprachlichem und Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

- muss den Eltern Auskunft geben über den Leistungsstand ihres Kindes sowie die angelegten Bewertungsmaßstäbe. Die Eltern können alle Unterlagen, die ihr Kind betreffen, einsehen. Ist der Schüler volljährig, können die Eltern diese Auskünfte nur mit seiner Zustimmung einholen.
- macht im Zuge ihrer Beratungs- und Informationspflicht regelmäßige Angebote für die Eltern wie Elterninformationsveranstaltungen, Elternabende, Elternsprechstunden und -tage.

Eltern sollten unbedingt von diesen Angeboten Gebrauch machen und den regelmäßigen Austausch mit den Lehrern suchen. Auch wenn sprachliche Barrieren die Verständigung erschweren können, sollten Eltern mit den Lehrerinnen und Lehrern Kontakt aufnehmen. Sie können z.B. die muttersprachliche Lehrkraft um Unterstützung bitten oder Verwandte bzw. Freunde zum Gespräch mitbringen.

Elternvertretung

Die Eltern haben auf verschiedenen Ebenen die Möglichkeit, bei der Gestaltung von Schule mitzuwirken. Es gibt vier gesetzlich verankerte Elternvertretungen, die auf verschiedenen Ebenen Einfluss nehmen können: die Klassenelternversammlung, der Schulelternbeirat, der Regionalelternbeirat und der rheinland-pfälzische Landeselternbeirat. Jedes Gremium wählt einen Sprecher und einen oder zwei Stellvertreter.

Beispiel Klassenelternversammlung:

Hier kommen die Eltern aller Schüler einer Schulklasse zusammen. Aus ihren Reihen wählen sie eine/n Klassenelternsprecher/in und eine/n Vertreter/in. Diese haben die Aufgabe, Elternabende durchzuführen, mit anderen Sprechern und Gremien zusammenzuarbeiten, die Klassenelternversammlung über schulische Neuigkeiten zu informieren und an Klassen- bzw. Stufenkonferenzen teilzunehmen. Für Migranteneltern ist es empfehlenswert, sich selbst als Klassenelternsprecher oder als dessen Vertreter zur Wahl zu stellen, damit besondere Bedürfnisse der Migrantenkinder angemessen berücksichtigt werden.

Um diese Interessenvertretung zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber für die Elternmitwirkung auf der Ebene des Schulelternbeirats folgende Regel erlassen: Beträgt der Anteil nichtdeutscher minderjähriger Schüler an der Gesamtzahl der minderjährigen Schüler mindestens 10% und sind deren Eltern nicht im Schulelternbeirat vertreten, können die Eltern eine entsprechende Anzahl zusätzlicher Vertreter in den Schulelternbeirat wählen, die eine beratende Stimme besitzen (**§ 35b Landesgesetz über die Schulen**).



„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche Regelungen zu **muttersprachlichem** und **Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

Adressen

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Wallstraße 3
55122 Mainz
www.mbfj.rlp.de
Bestellung von Publikationen: 0 61 31/16 57 57
Zuständige Ministerialrätin für „Grundsatzfragen
Kinder anderer Herkunftssprachen“:
Anne Kleinschnieder
Tel.: 0 61 31/16 40 08,
Mail: anne.kleinschnieder@mbfj.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Postfach 13 20
54203 Trier
www.add.rlp.de
Tel.: 06 51/94 94-0
Fax: 06 51/94 94-170

Die ADD ist die dem MBFJ nachgeordnete Behörde und mit der Schulaufsicht beauftragt.

Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz

Geschäftsführerin Marie-Charlotte Opper-Scholz
Wallstraße 3
55122 Mainz
Tel.: 0 61 31/16 29 26 und 16 29 28
Mail: leb@mbfj.rlp.de
www.leb.bildung-rp.de

Berufsberatung

www.arbeitsagentur.de

Die Agenturen für Arbeit haben umfangreiche Informationen – auch in verschiedenen Sprachen – zu den Themen Berufswahl und Übergang von der Schule in den Beruf. In der örtlichen Agentur für Arbeit stehen Berater/innen bereit, um Eltern und Jugendliche über die Möglichkeiten zu informieren.

„Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir“ Kinder mit Migrationshintergrund im rheinland-pfälzischen Schulsystem

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was es mit der deutschen **Schulpflicht** auf sich hat.
- welche Möglichkeiten für Eltern und Schüler bei der **Schulwahl** bestehen.
- wie die **Einstufung** ins Schulsystem für Kinder erfolgt, die als sogenannte „Seiteneinsteiger“ nach Rheinland-Pfalz kommen, also ihre Schulausbildung bereits in einem anderen Land begonnen haben.
- was beim **Wechsel** von einer Schulform in eine andere zu beachten ist.
- welche **Fördermöglichkeiten** es gibt für Kinder mit Migrationshintergrund.
- welche **Regelungen zu muttersprachlichem und Religionsunterricht** bestehen.
- wie die **Kooperation** zwischen Eltern und Schule geregelt ist und welche **Rechte und Pflichten** beide Seiten haben.

Ausländerbeiräte

Information und Beratung leisten auch die Ausländerbeiräte in den Kommunen.

Interkulturelle Büros

Manche Städte haben Anlaufstellen eingerichtet, die sich um die Belange der Migranten kümmern. Sie heißen Integrationsamt, Migrationsbüro, Interkulturelles Büro o.ä. und können über die Stadtverwaltungen ausfindig gemacht werden.

Literatur

Informationen zum Bildungssystem

„Bildungswege in Rheinland-Pfalz“, Broschüre, herausgegeben vom **Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend** und dort zu bestellen

„Elternmitwirkung in Rheinland-Pfalz“, Broschüre, herausgegeben vom **Landeselternbeirat**, Download auf der Homepage oder Bestellung über das **MBFJ**

„InDica-Materialien“, herausgegeben vom InPact-Projekt mit zahlreichen Informationen für Multiplikatoren zu Schulsystem, Wege in den Beruf etc.; z.T. auch in verschiedenen Sprachen

Download unter www.inpact-rlp.de oder CD-Bestellung bei Schneider Organisationsberatung, 0 61 31/2 87 67-0, info@inpact-rlp.de

www.bildungserver.de mit Informationen zu allen Ebenen des Bildungssystems für Eltern, Lehrer, Schüler, Studierende

www.bbs.bildung-rp.de mit Informationen über Berufsbildende Schulen in Rheinland-Pfalz

Gesetze und Verordnungen

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz

Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs

Unterricht von Schülerinnen oder Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist (Verwaltungsvorschrift vom 28.8.2000)

- zu bestellen oder herunterzuladen unter ‚Publikationen‘ auf der Homepage des **MBFJ** oder beim **Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz**

Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland, nachzulesen und herunterzuladen im Internet z.B. unter www.bundesregierung.de

Schule im Überblick

Schuljahre	Tertiärer Bereich/ Weiter- bildung	Fachhochschule																															
		Universität																															
13	Berufsbildende Schule:	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Aufbau- gymnasium</td> <td>Kolleg</td> <td>Gymnasiale Oberstufe an der Gesamtschule</td> <td>Oberstufe Gymnasium</td> </tr> </table>										Aufbau- gymnasium		Kolleg	Gymnasiale Oberstufe an der Gesamtschule	Oberstufe Gymnasium																	
Aufbau- gymnasium		Kolleg	Gymnasiale Oberstufe an der Gesamtschule	Oberstufe Gymnasium																													
12	Sekundar- bereich II	BS	BF II	HBf	FS	BOS I	BOS II																										
11		<table border="1"> <tr> <td colspan="2">10. Jahr freiwillig</td> <td>BF I</td> <td>BVJ</td> <td colspan="2">10. Jahr freiwillig</td> <td colspan="2">Regionale Schule</td> <td>Realschule</td> <td>Gesamtschule</td> <td>Gymnasium</td> </tr> </table>										10. Jahr freiwillig		BF I	BVJ	10. Jahr freiwillig		Regionale Schule		Realschule	Gesamtschule	Gymnasium											
10. Jahr freiwillig		BF I	BVJ	10. Jahr freiwillig		Regionale Schule		Realschule	Gesamtschule	Gymnasium																							
10		<table border="1"> <tr> <td colspan="2">10. Jahr freiwillig</td> <td colspan="2">Hauptschule</td> <td colspan="2">Regionale Schule</td> <td colspan="2">Realschule</td> <td colspan="2">Gesamtschule</td> <td>Gymnasium</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td colspan="2"></td> <td colspan="2">Orientierungsstufe</td> <td colspan="2"></td> <td colspan="2"></td> <td></td> </tr> </table>										10. Jahr freiwillig		Hauptschule		Regionale Schule		Realschule		Gesamtschule		Gymnasium					Orientierungsstufe						
10. Jahr freiwillig		Hauptschule		Regionale Schule		Realschule		Gesamtschule		Gymnasium																							
				Orientierungsstufe																													
9	Sekundar- bereich I	<table border="1"> <tr> <td colspan="10">Sonder- schule</td> </tr> </table>										Sonder- schule																					
Sonder- schule																																	
8		<table border="1"> <tr> <td colspan="10">Grundschule</td> </tr> </table>										Grundschule																					
Grundschule																																	
7																																	
6																																	
5																																	
4																																	
3																																	
2																																	
1	Primar- bereich																																

Hauptschulabschluss oder
Abitur? –
Anerkennung ausländischer
Schulabschlüsse



Hauptschulabschluss oder Abitur? – Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Voraussetzungen** für die Anerkennung eines ausländischen Schulabschlusses in Rheinland-Pfalz erfüllt sein müssen.
- wie das entsprechende **Antragsverfahren** funktioniert.
- welche Möglichkeiten es gibt, wenn der ausländische Abschluss **nicht anerkannt** wird.
- welche Sonderregel für **Spätaussiedler/innen** existiert.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Schulabschlusses

Ausländische Schulabschlüsse werden grundsätzlich über eine Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss oder einem deutschen mittleren Bildungsabschluss anerkannt. Das bedeutet, die Voraussetzungen, die in beiden Ländern zu dem jeweiligen Abschluss führen, werden verglichen: Wie lange muss die Schule besucht werden? Wie viele und welche Fächer mussten belegt werden? Wenn sich bei dieser Prüfung ausreichende Übereinstimmungen ergeben, wird der ausländische Schulabschluss wie ein entsprechender deutscher betrachtet.

Hauptschulabschluss

Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen mindestens neun aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule besucht worden sein und ein erfolgreicher Abschluss nachgewiesen werden. Es muss zumindest Unterricht in der jeweiligen Muttersprache, in Mathematik, einem naturwissenschaftlichen Fach wie Biologie, Chemie oder Physik und einem sozial- bzw. gesellschaftskundlichen Fach, z.B. Geschichte oder Sozialkunde, erteilt worden sein.

Mittlerer Bildungsabschluss

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem deutschen mittleren Bildungsabschluss müssen mindestens zehn aufsteigende Klassen erfolgreich abgeschlossen sein. Der Unterricht sollte im Vergleich zum Hauptschulabschluss insgesamt ein höheres Niveau vermittelt haben und es sollten mehr Fächer besucht worden sein, davon zwei Fremdsprachen (in Ausnahmefällen reicht eine Fremdsprache).

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife kann man nach zwölf Jahren Schulbesuch oder unter bestimmten Bedingungen im Zuge einer Berufsausbildung erwerben. Sie berechtigt zum Studium an Fachhochschulen, aber nicht an Universitäten. Nach der oben beschriebenen Logik kann ein Abschluss nur dann mit der deutschen Fachhochschulreife gleich gestellt werden, wenn das Herkunftsland selbst eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen vornimmt.

Allgemeine Hochschulreife

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) ist der höchste allgemeinbildende deutsche Schulabschluss und berechtigt zum Studium an jeder beliebigen Hochschule (Universität, Fachhochschule o.ä.). Das Abitur gilt somit als Hochschulzugangsberechtigung. Deshalb wird zunächst geprüft, ob der Abschluss im Herkunftsland auch uneingeschränkt ein Hochschulstudium ermöglicht, mindestens zwölf Schuljahre voraussetzt und den gleichen Rang hätte wie das deutsche Abitur. Ist dies der Fall, kann der Abschluss grundsätzlich gleichgestellt werden. Allerdings gibt es unterschiedliche Grade der Anerkennung: Als „materiell gleichwertig“ mit einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife werden nur Zeugnisse von Angehörigen der **Euro-päischen Union** und der **EFTA-Staaten** Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein anerkannt (*siehe auch Kap. 4*).



Hauptschulabschluss oder Abitur? – Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Voraussetzungen** für die Anerkennung eines ausländischen Schulabschlusses in Rheinland-Pfalz erfüllt sein müssen.
- wie das entsprechende **Antragsverfahren** funktioniert.
- welche Möglichkeiten es gibt, wenn der ausländische Abschluss **nicht anerkannt** wird.
- welche Sonderregel für **Spätaussiedler/innen** existiert.



Ist der Abschluss nicht gleichwertig, besteht meist die Möglichkeit, über eine sogenannte Feststellungsprüfung oder den Nachweis einer bestimmten Semesterzahl den fachgebunden Hochschulzugang zu erwerben. Die in Deutschland vor einer Zulassung zum Studium erforderliche Bewertung des Schulabschlusszeugnisses erfolgt in den meisten Fällen über die ausgewählte Universität. Für Spätaussiedler besteht die Möglichkeit zum Besuch des Sonderlehrgangs (*siehe Kap. 4*).



Sollen die im Herkunftsland erworbenen Zertifikate für die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung in Deutschland bewertet werden oder ist der Antragsteller Spätaussiedler, so muss ein Antrag auf Zeugnisanerkennung bei der **ADD** in Trier gestellt werden.

Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Um einen Abschluss in Deutschland anerkennen zu lassen, richtet man einen Antrag an die Zeugnisanerkennungsstelle des Bundeslandes, in dem man wohnt. Für Rheinland-Pfalz ist diese Stelle die **ADD** in Trier. Für den Antrag auf Zeugnisanerkennung gibt es kein Formular, es reicht ein formloser Brief mit der Bitte um Zeugnisanerkennung. Diesem Brief sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

- **beglaubigte** Kopien der Zeugnisse in der Originalsprache;
- Übersetzungen der Zeugnisse (von einem **vereidigten Übersetzer**);
- **beglaubigte** Kopie des Personalausweises (bei deutschen Staatsangehörigen) oder des Reisepasses;
- **beglaubigte** Kopie des Vertriebenenausweises (bei Aussiedlern);
- ein detaillierter Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg hervorgeht – besonders bei fraglicher Anerkennung aufgrund zu kurzer Schulzeit ist die genaue Darstellung wichtig;
- eine Erklärung, dass in keinem anderen Bundesland ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Wenn bereits in einem anderen deutschen Bundesland die Zeugnisanerkennung beantragt wurde, gilt die Anerkennung – oder Ablehnung – für das gesamte Bundesgebiet und ein zweiter Antrag ist nicht notwendig bzw. möglich.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD

Referat 32
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.: 06 51/94 94-344, -373
www.add.rlp.de/_32_downloads_bildungsnachweise.html

Hauptschulabschluss oder Abitur? – Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Voraussetzungen** für die Anerkennung eines ausländischen Schulabschlusses in Rheinland-Pfalz erfüllt sein müssen.
- wie das entsprechende **Antragsverfahren** funktioniert.
- welche Möglichkeiten es gibt, wenn der ausländische Abschluss **nicht anerkannt** wird.
- welche Sonderregel für **Spätaussiedler/innen** existiert.

Nicht anerkannter Schulabschluss

Wenn der Bildungsabschluss nicht anerkannt wird, hat man im schlimmsten Fall gar keinen Schulabschluss vorzuweisen. Dies kann v.a. dann passieren, wenn die grundlegende staatliche Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre gedauert hat.

In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Es ist bereits im Herkunftsland ein Beruf erlernt und vielleicht schon mehrere Jahre ausgeübt worden. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Ausbildung oder auch spätere Fortbildungen eine „allgemeinbildende Komponente“ hatten, d.h. dass Unterricht erteilt wurde, der nicht ausschließlich auf den Beruf bezogene Kenntnisse vermittelte, bestehen gute Möglichkeiten, einen Hauptschulabschluss oder sogar einen Mittleren Bildungsabschluss anerkannt zu bekommen (siehe hierzu auch **Kap. 3**).
- Man beginnt eine Berufsausbildung in Deutschland. Beim Besuch der Berufsschule während der Ausbildung können auch Schulabschlüsse erworben werden.
- Der fehlende Abschluss wird bei einem Bildungsträger wie z.B. der Volkshochschule oder einem Kolleg nachgeholt:

Die Volkshochschulen bieten die Möglichkeit, in besonderen Vorbereitungskursen den Haupt- bzw. Realschulabschluss oder das Abitur nachzuholen. Für den Hauptschulabschluss muss man mit einer Kurszeit von neun bis zwölf Monaten bei zwei bis drei Abenden pro Woche rechnen. Der Realschulabschluss bzw. das Abitur dauern zwei bzw. drei Jahre, mit vier bis fünf Kursabenden pro Woche.



Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

Hintere Bleiche 38
55116 Mainz
Tel.: 0 61 31/2 88 89-0

Kollegs sind staatliche oder private Schulen, die es Menschen nach abgeschlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit ermöglichen, die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Kollegs bieten sowohl Vollzeitkurse an als auch berufsbegleitende Abendkurse. Die Teilnehmer der Kurse können die Vollzeitausbildung nicht selten über **BaFöG** (siehe **Kap. 7**) finanzieren.



Staatliches Koblenz-Kolleg:

Tageskolleg und Abend-gymnasium
Kurfürstenstr. 41
56068 Koblenz
Tel.: 02 61/3 21 25
Mail: koblenz-kolleg@rz-online.de
www.schulweb.de/5606804

Hauptschulabschluss oder Abitur? – Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Voraussetzungen** für die Anerkennung eines ausländischen Schulabschlusses in Rheinland-Pfalz erfüllt sein müssen.
- wie das entsprechende **Antragsverfahren** funktioniert.
- welche Möglichkeiten es gibt, wenn der ausländische Abschluss **nicht anerkannt** wird.
- welche Sonderregel für **Spätaussiedler/innen** existiert.

Privates Ketteler-Kolleg

(staatlich anerkannt):

Tageskolleg und Abend-gymnasium
Rektor-Plum-Weg 10
55122 Mainz
Tel.: 0 61 31/3 10 60
Mail: info@ketteler-kolleg.de
www.ketteler-kolleg.de

Staatliches Speyer-Kolleg

Tageskolleg
Butenschönstr. 1
67346 Speyer
Tel.: 0 62 32/65 30-0
Mail:
info@speyer-kolleg.bildung-rp.de
speyer-kolleg.bildung-rp.de

Sonderregelung für Spätaussiedler/innen

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gelten nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz nach dem Bundesvertriebenengesetz erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung: Ihr im Herkunftsland erworbenes Abschlusszeugnis ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss – auch wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre gedauert hat.

Schlosser, Erzieherin und
Krankenschwester –
Anerkennung beruflicher
Qualifizierungen



In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

Grundprinzipien der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

In Deutschland gibt es ca. 360 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Für diese existieren genaue Regelungen zu Ausbildungsinhalten, zu Prüfungen, Rechten und Pflichten der Auszubildenden sowie der Auszubildenden etc. Grundsätzlich gibt es zwei Wege, eine Berufsausbildung zu absolvieren: 1. über die duale Ausbildung, bei der der Auszubildende die praktischen Fähigkeiten in einem Betrieb erwirbt und die fachtheoretischen Kenntnisse in der Berufsschule, und 2. ausschließlich an einer Fachschule. Zu den Berufen der dualen Ausbildung gehören nahezu alle handwerklichen und kaufmännischen Berufe, Fachschulen bilden oft im Gesundheitswesen aus. Aufgrund dieses äußerst differenzierten Berufssystems sind die Zuständigkeiten bei der Frage der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen entsprechend vielfältig.

Das deutsche Berufs- und Ausbildungssystem ist die wesentliche Grundlage für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen: Zunächst werden Inhalte der deutschen Ausbildung mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen verglichen. Darüber hinaus werden praktische Tätigkeiten und Weiterbildungen berücksichtigt. Damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss eine hohe inhaltliche Ähnlichkeit bestehen. Für bestimmte Personengruppen gelten zudem Rechtsgrundlagen wie das Bundesvertriebenengesetz für Aus- und Übersiedler, der Staatsvertrag mit der ehemaligen DDR, das Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz und Abkommen mit Frankreich und Österreich, aufgrund derer Anerkennungen ausgesprochen werden können.

Um die ausländische Berufsqualifikation in Deutschland anerkannt zu bekommen, muss ein Antrag bei der jeweils zuständigen Institution gestellt werden. Die nachfolgende Aufstellung soll dabei helfen, die richtige Anlaufstelle herauszufinden. Der Antrag wird geprüft, und nach einigen Wochen werden dem Antragsteller die Ergebnisse mitgeteilt. Wenn keine Anerkennung ausgesprochen wurde, hat man verschiedene Möglichkeiten der Nachqualifizierung oder des Nachholens bestimmter Prüfungen.

Zuständige Stellen für die Anerkennung

Die Stellen, die für Ausbildungsfragen in den einzelnen Berufen zuständig sind, kümmern sich auch um die Anerkennung der jeweiligen ausländischen Entsprechungen. Bei dualen Ausbildungsberufen wird dann nach Branchen und Sektoren (Handwerk, Handel, Industrie, Landwirtschaft etc.) unterteilt.

Antragsteller müssen einerseits wissen, wie auf ihren Beruf bezogen in Deutschland ausgebildet wird, und andererseits, welchem inhaltlichen Oberbegriff – Gesundheitswesen, Handwerk o.ä. – ihr Beruf zugeteilt ist. Dafür kann die Publikation „**Beruf aktuell**“ nützlich sein, in der ein Überblick gegeben wird über Inhalt und Ausbildungsverlauf aller anerkannten Ausbildungsberufe.

Zuständig für die Anerkennung der meisten Berufe, für die dual ausgebildet wird, sind die einzelnen **Kammern**, je nach Wohnort und bisher ausgeübtem Beruf des Antragstellers:



Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.



So befassen sich die regionalen Handwerkskammern (HWK) mit der Anerkennung von **Handwerksberufen** wie Metallbauer oder Maßschneiderin, Bäcker oder Friseurin.

An die **Industrie- und Handelskammer (IHK)** in ihrer Region wenden sich Menschen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- kaufmännisch, also z.B. im Einkauf, im Vertrieb oder der Buchhaltung eines Betriebs;
- industriell, d.h. in der Produktion oder Instandhaltung von Gütern, als Handwerker in einem Industriebetrieb;
- gewerblich, also im Handel z.B. als Verkäufer oder in der Gastronomie als Kellnerin;
- technisch, z.B. im Bereich Maschinenbau, Elektro- oder Kommunikationstechnik in einem Industriebetrieb.

Für die Anerkennung von Berufen im **land- und forstwirtschaftlichen Bereich** ist die jeweilige Landwirtschaftskammer (LWK) zuständig.

Personen mit Berufsqualifikationen im Bereich der **öffentlichen Verwaltung** wenden sich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier.

Die ADD in Neustadt/Weinstraße erkennt Berufe im Bereich **Hauswirtschaft** an, und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau Berufe im **Gesundheitswesen**.

Anerkennungsverfahren bei den Kammern



Die **IHK** und die **HWK** führen in der Regel eine sogenannte „Vergleichbarkeitsprüfung eines ausländischen Aus- oder Weiterbildungsabschlusses“ durch (ähnlich geht die **LWK** vor). Dabei wird der deutsche Ausbildungsberuf, der zur Zeit des ausländischen Abschlusses aktuell war, mit dem ausländischen verglichen. Beide Prüfungen oder Befähigungsnachweise müssen von „gleichem Wert“ sein, d.h. die Inhalte der Ausbildung oder des Berufes müssen den deutschen ähnlich sein.

Die Kammer kann eine sogenannte Anerkennung aussprechen: Wenn sie den ausländischen Beruf als mit dem deutschen gleichwertig anerkennt, darf die deutsche Berufsbezeichnung geführt werden. Es existieren allerdings nur sehr wenige Rechtsgrundlagen, die eine solche Anerkennung erlauben. Selbst innerhalb der Europäischen Union gibt es zwar sogenannte Entsprechungen, die die Integration der Arbeitnehmer/innen im europäischen Ausland erleichtern sollen; sie stellen jedoch keine offizielle Anerkennung des jeweiligen Berufs. Vertriebene und Flüchtlinge nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), zu denen auch Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion und Polen gehören, haben hingegen einen Anspruch auf Bewertung ihrer ausländischen Bildungsnachweise.

Für die meisten Fälle nehmen die Kammern daher nur Einstufungen entsprechend des Aufbaus des deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystems vor. Im Rahmen einer freiwilligen Stellungnahme wird die formelle, materielle und funktionelle Gleichwertigkeit in Anlehnung an die Kriterien für die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen nach dem BVFG geprüft. Diese Einordnung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist keine offizielle Anerkennung des jeweiligen Berufs, so dass keine deutsche Berufsbezeichnung geführt werden darf. Sie kann aber dem Arbeitgeber helfen, die mitgebrachte Qualifikation besser einzuordnen und den ausländischen Arbeitnehmer seinen Fähigkeiten entsprechend einzusetzen. Allerdings wird das Gehalt zumeist geringer sein als das einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers mit entsprechendem deutschen oder gleichwertigen Berufsabschluss.

Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

Für zugewanderte Arbeitnehmer/innen ist die Einstufung nützlich, da sie zumeist mit Weiterbildungsempfehlungen verbunden wird, die zur Anerkennung führen können.

Eine Besonderheit stellt die Anerkennung von Technikerqualifikationen aus osteuropäischen Ländern dar: Anders als in den Herkunftsländern der Spätaussiedler wird in Deutschland ist Technikerausbildung keine grundlegende Berufsausbildung, sondern wird im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufspraxis durchgeführt und ist somit einer qualifizierte Weiterbildung. Daher kann nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.9.1993 eine Gleichstellung mit der hiesigen Ausbildung zum „Staatlich geprüften Techniker“ generell nicht erfolgen. Die Antragsteller werden von den Kammern bezüglich einer beruflichen Erstausbildung beraten.

Handwerkskammern:

HWK Koblenz Friedrich-Ebert-Ring 33 56068 Koblenz Tel.: 02 61 / 39 8-0 Fax: 02 61 / 39 8-3 98 www.hwk-koblenz.de	HWK der Pfalz Am Altenhof 15 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 67 7-0 Fax: 06 31 / 3 67 7-1 80 www.hwk-pfalz.de
HWK Rheinhessen Dagobertstr. 2 55116 Mainz Tel.: 0 61 31 / 9 99 2-0 Fax: 0 61 31 / 99 92-63 www.hwk.de	HWK Trier Loebstr. 18 54292 Trier Tel.: 06 51 / 20 7-0 Fax: 06 51 / 20 7-1 15 www.hwk-trier.de

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Koblenz Schlossstr. 2 56068 Koblenz Tel.: 02 61/1 06-0 Fax: 02 61/10 6-2 34 www.ihk-koblenz.de	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Ludwigsplatz 2-4 67059 Ludwigshafen Tel.: 06 21/5 90 4-0 Fax: 06 21/5 90 4-1 66 www.pfalz.ihk24.de
Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen Schillerplatz 7 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/26 2-0 Fax: 0 61 31/26 2-11 13 www.rheinhessen.ihk.de	Industrie- und Handelskammer Trier Herzogenbuscher Str. 12 54292 Trier Tel.: 06 51/9 77 7-0 Fax: 06 51/9 77 7-1 50 www.ihk-trier.de

Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

Landwirtschaftskammern:

www.lwk-rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Alzey Otto-Lilienthal-Straße 4 55232 Alzey Tel.: 0 67 31/95 10 5-0 Fax: 0 67 31/9 51 05-10	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Zentrale Bad Kreuznach Burgenlandstr. 7 55543 Bad Kreuznach Tel.: 06 71/7 93-0 Fax: 06 71/79 3-1 99
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern - Haus der Landwirtschaft - Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern Tel.: 06 31/84 09 9-0 Fax: 06 318 40 99-99	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Koblenz Bahnhofplatz 9 56068 Koblenz Tel.: 02 61/91 59 3-0 Fax: 02 61/9 15 93-33
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Neustadt an der Weinstraße Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt an der Weinstraße Tel.: 0 63 21/9 17 7-0 Fax: 0 63 21/91 77-99	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Trier Gartenfeldstr. 12a 54295 Trier Tel.: 06 51/94 90 7-0 Fax: 06 51/9 49 07-77
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Wittlich Friedrichstr. 20 54516 Wittlich Tel.: 0 65 71/9 73 3-0 Fax: 0 65 71/97 33-66	

Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt formlos, d.h. ohne vorgefertigtes Formular. Man richtet einen Brief an die zuständige Stelle, in dem man um eine Gleichwertigkeitsprüfung seiner Berufsqualifikationen bittet. Dieser Brief muss vom Antragsteller persönlich unterschrieben sein.

Folgende Unterlagen sollten dem Schreiben beigelegt werden:

beglaubigte Kopien von

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Heirats-/Standesamtsurkunde (wenn eine Änderung des Familiennamens stattgefunden hat)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern)

Von einem **vereidigten Übersetzer** übersetzte und **amtlich beglaubigte** Kopie von

- allen Diplomen, Zeugnissen und Nachweisen
- (Abschluss-)Zeugnissen aus der Schule

Vorlage von Originalen mit beglaubigter deutscher Übersetzung:

- Arbeitsbuch
- Urkunde und Zeugnis der beruflichen Qualifikation
- Erklärung, dass bei keiner anderen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstiger Stelle in einem anderen Bundesland die Überprüfung dieser Unterlagen beantragt wurde
- **tabellarischer Lebenslauf**: Hier sollten die Qualifikationen und einzelnen praktischen Tätigkeiten genau aufgeführt werden. Sie können auf die Dauer einer Umschulung oder neuen Ausbildung angerechnet und bei (Abschluss-) Prüfungen berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Antrages wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Dieser Betrag kann von Antragsstelle zu Antragsstelle variieren; er liegt bei etwa 50 Euro.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Anerkennung:

Erkennt die Kammer die Berufsqualifikation als gleichwertig an, liegt dem Antwortschreiben eine Urkunde bei. Sie berechtigt dazu, die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zu führen.

Einstufung:

Spricht die Kammer keine Anerkennung aus, teilt sie die oben erwähnte Einstufung in das deutsche Berufssystem mit. Sollte diese nicht ausführlich genug sein, kann man die Kammer bitten, die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Gutachten zusammenzufassen und einer Ausbildung bzw. Weiterbildung zuzuordnen. Daraus kann man ersehen, welche Qualifikationen nachgearbeitet werden müssen, um z.B. zur sogenannten Externenprüfung zugelassen zu werden. Dies ist eine Möglichkeit, außerhalb – also extern – eines geregelten Ausbildungsganges an der entsprechenden Abschlussprüfung für den jeweiligen Beruf teilzunehmen. Auf diese Weise können Menschen die formale Qualifikation für den Beruf erwerben, in dem sie durch jahrelange Tätigkeit die nötige fachpraktische Erfahrung gesammelt, aber keine Berufsausbildung absolviert haben. Nähere Informationen dazu erhält man bei den Kammern, die auch Vorbereitungskurse auf die Prüfungen anbieten.

Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

Grundsätzlich werden die Bescheide ohne Anerkennung immer mit dem Hinweis auf Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten und entsprechende Ansprechpartner versehen.

Anerkennung von schulischen Berufsausbildungen und von Berufen im hauswirtschaftlichen Bereich



Die Anerkennung von schulischen Berufsausbildungen liegt im Zuständigkeitsbereich der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD in Trier**. Darunter fallen z.B. Erzieher/innen und Altenpfleger/innen, aber auch verschiedene technische und kaufmännische Berufe.



Für Berufe im Bereich Hauswirtschaft ist die **ADD in Neustadt/Weinstrasse** verantwortlich.

Antragsverfahren

Zusammen mit dem formlosen Antrag auf Anerkennung der beruflichen Qualifikation, auf Gleichstellung mit einem allgemein bildenden Schulabschluss oder auf beides (mit persönlicher Unterschrift) müssen folgende Unterlagen bei der ADD eingereicht werden:

amtlich beglaubigte Kopien von

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Heirats-/Standesamtsurkunde (wenn eine Änderung des Familiennamens stattgefunden hat)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern)

Von einem **vereidigten Übersetzer** übersetzte und amtlich **beglaubigte Kopien** von:

- Zeugnissen oder Nachweisen einschließlich Fächer- und Notenübersichten
- Tätigkeitsnachweisen oder (bei EU-Angehörigen, die in einem EU-Staat eine Berufsausbildung absolviert haben) Arbeitszeugnissen

sowie eine Erklärung, dass dieser Antrag noch in keinem deutschen Bundesland gestellt worden ist

und ein **tabellarischer Lebenslauf** mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs

Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Gebühr erhoben.

**Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion**
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Ansprechpartner für die Anerkennung
von schulischen Berufsausbildungen:
Herr Gerke
Tel.: 02 61/1 20 27 59
Fax: 02 61/1 20 27 36

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstraße
Ansprechpartnerin für die Anerkennung im
Bereich Hauswirtschaft:
Frau Baur
Tel.: 0 63 21/99-24 74

Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Auflagenfreie Anerkennung:

Die auflagenfreie Anerkennung setzt den im Ausland erworbenen Beruf mit der schulischen Berufsausbildung in Deutschland gleich, d.h. die Antragstellerin oder der Antragsteller darf die in Deutschland übliche Berufsbezeichnung tragen.

Anerkennung mit dem Hinweis auf Weiterbildung

Sie wird in den Fällen ausgesprochen, in denen Übereinstimmungen in der Berufsausbildung grundsätzlich bestehen, jedoch Qualifikationen in einzelnen Bereichen nachgeholt werden müssen, damit eine auflagenfreie Anerkennung erfolgen kann. Möglichkeiten zur Nachqualifizierung inkl. Adressen und Ansprechpartnern bei den jeweiligen Schulen werden dem Antwortschreiben normalerweise beigelegt, können aber auch bei der ADD erfragt werden.

Nichtanerkennung:

Auch hier wird der Bescheid der ADD durch Hinweise auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ergänzt. Besonders in diesem Fall ist ein Beratungstermin mit einer Beraterin oder einem Berater der Agentur für Arbeit sinnvoll, da unter Umständen eine vollständige neue Ausbildung durchlaufen werden muss.

Anerkennung von Berufen im Behördendienst



Für die Anerkennung von Berufsausbildungen im öffentlichen Dienst ist ebenfalls die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier** zuständig.

Antragsverfahren

Dem formlosen Schreiben mit der Bitte um Anerkennung (mit persönlicher Unterschrift) fügt man folgende Unterlagen bei:

amtlich **beglaubigte Kopien** von

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Aussiedlern)

Von einem **vereidigten Übersetzer** übersetzte und amtlich **beglaubigte Kopien** von

- allen Diplomen, Zeugnissen und Nachweisen über berufliche Qualifikationen
- (Abschluss-)Zeugnissen aus der Schule

Vorlage von Originalen mit beglaubigter deutscher Übersetzung:

- Arbeitsbuch
- Urkunde und Zeugnis der beruflichen Qualifikation
- **tabellarischer Lebenslauf**

Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

Um die Gleichwertigkeit der Bildungsabschlüsse feststellen zu können, schickt die ADD die Unterlagen u.a. der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – in Bonn zur gutachterlichen Bewertung. Dadurch können sich Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten ergeben.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
 Willy-Brandt-Platz 3
 54290 Trier
 Ansprechpartner für die Anerkennung von Berufen im öffentlichen Bereich:
 Herr Willwert
 Tel.: 06 51/9 49 4-2 40

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Anerkennung:

Eine formelle Anerkennung kann nur für Aus- und Übersiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie in bestimmten Berufen für österreichische und französische Staatsangehörige (bilaterale Abkommen) erfolgen.

Für alle anderen Antragsteller fehlt eine rechtliche Grundlage und es kann lediglich die Information über eine möglicherweise bestehende gewisse Vergleichbarkeit gegeben werden.

Ablehnung:

Bei Ablehnung des Antrages werden die Gründe genannt und Hinweise für eine Weiterqualifizierung oder externe Prüfungszulassung gegeben.

Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen



Für ganz Rheinland-Pfalz erfolgt die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen durch das **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)** in Landau. Darunter fallen z.B. Krankenschwestern und -pfleger und Hebammen.

Antragsverfahren

Zur Bewertung eines ausländischen Bildungsnachweises müssen - gemeinsam mit einer vom Antragssteller unterschriebenen formlosen Erklärung darüber, dass sie oder er den Gesundheitsfachberuf in Rheinland-Pfalz ausüben möchte - folgende Unterlagen beim LSJV eingereicht werden:

- Nachweis von Deutschkenntnissen in Form einer **amtlich beglaubigten** Fotokopie des Zertifikats Deutsch des Goethe-Instituts oder eines entsprechend autorisierten Prüfungszentrums (z.B. Volkshochschule)

Für die folgenden Unterlagen gibt es Formulare, die beim Landesamt angefordert werden können:

- ärztliche Bescheinigung
- **polizeiliches Führungszeugnis**

Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

- Antrag auf Anerkennung und Erklärung, dass dieser Antrag bisher in keinem anderen Bundesland gestellt worden ist

Folgende Nachweise müssen immer in **amtlich beglaubigter** Fotokopie jeweils in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland **vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher** eingereicht werden:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (bei erfolgter Namensänderung)
- Schulabgängerzeugnis
- Nachweis über das Ziel der im Heimatland durchlaufenen Ausbildung
- Zeugnis(se) und Diplom(e)
- Arbeitsbuch oder sonstige Nachweise über berufliche Tätigkeiten
- Aufstellung der während der Ausbildung im Heimatland durchlaufenen Ausbildungsfächer mit Angabe der jeweiligen Stundenzahl
- Aufenthaltsgenehmigung oder Anerkennung als Kontingentflüchtling oder Spätaussiedler

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Reiterstr. 16
76829 Landau
Ansprechpartner:
Herr Budell
Tel.: 06341/26459
www.lsjv.rlp.de

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation:

Entsprechen die im Ausland erworbenen Kenntnisse den Inhalten der deutschen Berufsausbildung, muss eine Kenntnisprüfung abgelegt werden. Dem Inhalt nach entspricht diese der Staatsprüfung, die Auszubildende am Ende ihrer Schulausbildung ablegen müssen. Für diese Prüfung sind ca. 400,- € Gebühren zu entrichten, und sie kann einmal wiederholt werden. Eine Anerkennung des Berufs ist ohne das Bestehen der Kenntnisprüfung nicht möglich. Wenn die Anerkennung ausgesprochen wird, erhält man eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt und die Gleichstellung mit dem deutschen Abschluss dokumentiert.

Ausländische Qualifikation nicht gleichwertig:

Wird die ausländische Qualifikation als nicht mit der deutschen gleichwertig eingestuft, so kann der Antragsteller an einer Nachqualifizierung teilnehmen. Einige Schulen bieten Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung an, in denen man sich das fehlende Wissen aneignen kann. Diese Kurse sind allerdings kostenpflichtig. Interessierte können sich beim LSJV über die Modalitäten einer Nachqualifizierung informieren bzw. Adressen von Schulen erfragen und dort weitere Details erfahren. Nach Beendigung des Kurses legt man die Kenntnisprüfung ab und bekommt dann eine Anerkennung des Berufs.

Schlosser, Erzieherin und Krankenschwester – Anerkennung beruflicher Qualifizierungen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** die Anerkennung von nicht akademischen ausländischen Berufsqualifikationen gewährt wird.
- wer für die Anerkennung **zuständig** ist.
- wie das **Antragsverfahren** bei den einzelnen Stellen abläuft.
- welche **Ergebnisse** möglich sind.

Sonderregelung für Spätaussiedler/innen

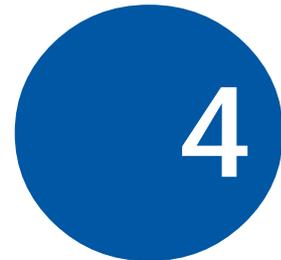
Nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) haben Spätaussiedler und Vertriebene die Möglichkeit, in ihren Herkunftsländern erworbene Qualifikationen auch ohne schriftliche Nachweise anerkennen zu lassen. Wenn sie ihre Zeugnisse, Prüfungsurkunden oder ähnliche Dokumente verloren haben, aber zwei Personen schriftlich und unter Eid bezeugen, dass der Antragsteller die Prüfung tatsächlich abgelegt oder den Beruf erlernt hat, muss die zuständige Behörde eine Bescheinigung ausstellen und bestätigen, dass der Antragsteller seine Qualifikationen glaubhaft nachgewiesen hat.

Weiterführende Informationen

Um sich einen Überblick über die anerkannten Ausbildungsberufe und deren Inhalte zu verschaffen, ist das kostenlos bei den Agenturen für Arbeit erhältliche Buch „Beruf aktuell“ sehr zu empfehlen.

Die Datenbank „BERUFenet“ unter <http://infobub.arbeitsagentur.de> hat ähnliche Inhalte wie das Buch und kann sehr nützlich sein, wenn man bereits ungefähr eine Vorstellung hat, nach welchem Beruf man sucht.

Diplom, Staatsexamen oder
Master –
Das Hochschulstudium in
Rheinland-Pfalz



In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche Sonderregelungen für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule – Fachhochschule, Universität o.ä. – studieren. Bedingung ist, dass dieser Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Studium an den dortigen Hochschulen berechtigt (Hochschulzugangsberechtigung). In Deutschland werden dann unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Hochschulzugang hierzulande haben:

Ein direkter Zugang ist möglich, wenn das Zeugnis als „materiell gleichwertig“ mit einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife anerkannt wird. Dies ist für alle EU-Bürger der Fall wie auch für Angehörige der **EFTA-Staaten** Liechtenstein, Island und Norwegen sowie der Schweiz.

Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates und Bildungsinländer

Angehörige eines dieser Staaten oder Bildungsinländer – Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben – sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz Deutschen gleich gestellt. Sie müssen sich bei der von ihnen favorisierten Hochschule direkt bewerben.

Für die Studiengänge Diplom-Betriebswirtschaftslehre, Diplom-Biologie, Medizin, Pharmazie, Diplom-Psychologie und Zahnmedizin gibt es eine bundesweite Zulassungsbeschränkung. D.h. es ist nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen vorhanden und die Bewerber werden über ein Auswahlverfahren auf die Plätze verteilt. Die Auswahl richtet sich nach den Noten der Hochschulzugangsberechtigung. Für ausländische Studienbewerber stehen 8% der Plätze zur Verfügung. Für einen solchen Studiengang bewirbt man sich bei der **Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS)**. Für andere Studiengänge kann es eine hochschulinterne Zulassungsbeschränkung geben. Dann wird die Bewerbung direkt an die Hochschule gerichtet.

EU-Bürger müssen innerhalb der ersten drei Monate ihres Studienaufenthalts in Deutschland bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Nicht-EU-Bürger oder Staatenlose

Staatsangehörige eines Landes außerhalb der EU und Personen ohne Staatsangehörigkeit richten ihre Bewerbung grundsätzlich direkt an die Hochschule ihrer Wahl. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Schulabschluss als „nur bedingt vergleichbar“ eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn man

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen Hochschule studiert hat oder
- die **Feststellungsprüfung** abgelegt wird. In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu dieser Prüfung zugelassen wird.

Die Zulassung zum Studium wird dann fachgebunden sein. D.h. man kann nur in dem Studienfach (z.B. Mathematik oder Chemie oder Elektrotechnik) studieren, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen er-



Diplom, Staatsexamen oder Master – Das Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche Sonderregelungen für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

bracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, z.B. von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach ist bei Besuch des Studienkollegs nach einer zusätzlichen Prüfung, direkt an der Hochschule nur sehr eingeschränkt möglich.

Wenn das Studium in Deutschland aufgenommen werden kann, sollte unbedingt rechtzeitig, d.h. mind. 10 Wochen vor der Einreise, bei der deutschen Botschaft oder beim deutschen Konsulat im Herkunftsland ein Antrag auf ein Visum für Studienzwecke oder auf ein Studienbewerbervisum gestellt werden. Erfolgt die Einreise mit einem Touristenvisum, ist ein Aufenthalt in Deutschland nur für drei Monate erlaubt. Eine Umwandlung in eine längerfristige Aufenthaltsgenehmigung für Studienzwecke ist nicht möglich.

Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Deutsche Staatsangehörige, die ihre Hochschulqualifikation im Ausland erworben haben, müssen ihr Zeugnis vor der Bewerbung um einen Studienplatz bei der **Zeugnisanerkennungsstelle** der ADD anerkennen lassen. Das gleiche gilt für Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit.



Sonderregelungen der Universitäten Kaiserslautern und Koblenz-Landau

Seit dem Wintersemester 2004/2005 gilt in Kaiserslautern und Koblenz-Landau ein neues Bewerbungsverfahren für Menschen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Schule erworben haben, nicht an einem internationalen Austauschprogramm teilnehmen oder keine EU-Bürger sind. Diese Studienbewerber richten ihre Bewerbungen nicht direkt an die Hochschule, sondern an die **Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (ASSIST)**. Diese Servicestelle unterzieht die Bewerbung einer Vorprüfung. Die Bewertung wird an die Universität weitergeleitet, die dann über die Zulassung zum Studium entscheidet.

Für Bewerber/innen, die sich für verschiedene Hochschulen interessieren, hat dieses Verfahren den Vorteil, dass sie sich – sofern die Wunschhochschulen an ASSIST teilnehmen – nur einmal, nämlich bei ASSIST, bewerben müssen. Allerdings ist die Bewerbung kostenpflichtig.



Zugang zum Studium

Bewerbung um einen Studienplatz

Für die Bewerbung direkt bei der Hochschule erhält man bei den **Akademischen Auslandsämtern**, den Studierendensekretariaten und über die **Homepages der Hochschulen** den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber/innen“. Dieser wird ausgefüllt und zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf etc.) an die Wunschhochschule geschickt. Die Auslandsämter geben



Diplom, Staatsexamen oder Master – Das Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche **Sonderregelungen** für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

dazu genaue Informationen, entweder im persönlichen Gespräch oder über die jeweilige Homepage.

Wer sich für einen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang bei der ZVS bewerben muss, bekommt den erforderlichen Antrag auf der Homepage der ZVS oder entnimmt ihn dem Heft „zvs-info“ (erhältlich bei der Studierendenberatung der Hochschulen).

Die Hochschulen und die ZVS haben Fristen – 15. Januar für den Studienbeginn im Sommersemester und 15. Juli für das Wintersemester – bis zu denen die Bewerbung eingegangen sein muss. Es sollte genügend Zeit eingeplant werden, um vorher alle nötigen Unterlagen wie Übersetzungen, Beglaubigungen etc. besorgen zu können.

Die Feststellungsprüfung

Wenn das Schulabschlusszeugnis nicht als mit dem Abitur gleichwertig anerkannt wird, muss die sogenannte „Feststellungsprüfung“ abgelegt werden (korrekt heißt diese „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“). Die Prüfung wie auch die **Vorbereitungskurse** der Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, die Bewerber/innen legen sich bereits *vor* dem Besuch des Vorbereitungskurses bzw. *vor* der Feststellungsprüfung auf das Fach fest, das sie anschließend studieren wollen.



Vorbereitungskurse der Studienkollegs

Die **Studienkollegs** der Universitäten bieten Kurse an, in denen sich Studienbewerber/innen auf die Feststellungsprüfung vorbereiten können. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem jeweiligen Fachstudium. Es gibt T-Kurse für mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge, M-Kurse für medizinisch-biologische, W-Kurse für angehende Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, G-Kurse für Germanistik, geistes- und gesellschaftswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, und S-Kurse für sprachliche Studiengänge. An Fachhochschulen sind die Angebote ähnlich gegliedert. In allen Kursen ist neben den unterschiedlichen fachspezifischen Stunden Deutsch Unterrichtsfach.

Die Kurse des Studienkollegs beginnen zweimal im Jahr, nach den Weihnachtsferien im Januar und nach den Sommerferien im Juli oder August und dauern 2 Semester.

Der Besuch des Studienkollegs ist kostenfrei. Die Semester, die man dort verbringt, werden nicht auf das anschließende Fachstudium an der Hochschule angerechnet. Man ist aber während der Zeit am Studienkolleg an seiner Hochschule immatrikuliert.

Sonderlehrgang für Spätaussiedler

Für Spätaussiedler besteht die Möglichkeit zum Besuch des Sonderlehrgangs am staatlichen Aufbaugymnasium in Alzey. Dabei handelt es sich um eine zweijährige schulische Ausbildung, die zum schulischen Teil der Fachhochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife führt. Voraussetzung ist das Zeugnis über die Mittlere Bildung (Attestat), das in den Ländern der ehemaligen der Sowjetunion zum

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche **Sonderregelungen** für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

Hochschulzugang berechtigt.



Schritte zur Hochschulzulassung

1. Zunächst erhält man beim Studierendensekretariat, beim **Akademischen Auslandsamt** oder über die Homepage der Wunsch-**Hochschule** den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber/innen“.
2. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Feststellungsprüfung ablegen muss, muss sie oder er entscheiden ob die Vorkenntnisse ausreichen, um die Feststellungsprüfung zu bestehen oder ob zuvor ein Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolviert werden sollte. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können beim Mainzer Studienkolleg gegen eine geringe Gebühr die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums angefordert werden.
3. Nun bewirbt man sich mit dem Antrag bei der Hochschule. Darauf kann angekreuzt werden, ob man das Studienkolleg besuchen oder an der Prüfung teilnehmen möchte.
4. Wenn der Bewerber sich für den Besuch des Studienkollegs entschieden hat, teilt die Hochschule ihm mit, dass er zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden ist. Bevor er beginnen kann, muss er dort in einem Aufnahmetest nachweisen, dass er dem Unterricht in deutscher Sprache folgen kann. Dieser Test kann einmal wiederholt werden.
5. Die Feststellungsprüfung legt der Bewerber entweder nach Besuch des Studienkollegs oder sofort ab. Wenn er durchfällt, kann er die Prüfung noch einmal wiederholen. Hat er bestanden, stellt er noch einmal einen Antrag an die Hochschule, dass er zum Fachstudium zugelassen werden möchte.
6. Die Bewerberin oder der Bewerber bekommt die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach.



Diese einzelnen Schritte sind in einem **Schaubild** noch einmal übersichtlich dargestellt.

Deutschkenntnisse

Wenn ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die angehenden Studierenden nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können. Erst dann können sie mit dem Studium beginnen.

Dies können sie auf folgende Weise tun:

- Wenn die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist und die Bewerber/innen ausreichende Deutschkenntnisse besitzen, legen sie die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) ab. Die Termine für die DSH werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt; der TestDaF kann an einem lizenzierten Testzentrum schon im Ausland oder in Deutschland abgelegt werden. Sobald eine dieser Prüfungen bestanden ist, kann das Studium begonnen werden.
- Die Bewerber/innen haben bereits eine der folgenden Prüfungen bestanden. Dann sind sie von der DSH befreit:
 - Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts
 - Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts

Diplom, Staatsexamen oder Master – Das Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche **Sonderregelungen** für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

- Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe II
- Wenn bereits Deutschkurse besucht worden sind, fügt man die entsprechenden Zeugnisse und Bestätigungen dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule bei. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH vor Semesterbeginn möglich ist.
- Sollten die Bewerber/innen keine ausreichenden Deutschkenntnisse oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Diese werden von manchen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden. Auf jeden Fall müssen die Bewerber/innen schon zu einem Fachstudium zugelassen worden sein. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder haben die Bewerber/innen keine Zulassung, können sie Kurse bei freien Bildungsträger wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen besuchen. Dafür muss allerdings mit einer mehr oder weniger hohen Kursgebühr gerechnet werden.

In jedem Fall ist es ratsam, sich schon vor der Bewerbung um einen Studienplatz solide Deutschkenntnisse anzueignen. Die Universität Kaiserslautern bietet z.B. gar keine Grundkurse in Deutsch an und lässt nur dann eine Immatrikulation zu, wenn zu erwarten ist, dass die DSH innerhalb von zwei Semestern bestanden werden kann.

Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, z.B. um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u.ä. erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (u.a. Medizin, Lehramt, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter. Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob der Bewerber vor der Anerkennung in einer sogenannten Kenntnisprüfung sein Wissen unter Beweis stellen muss.

Kosten und Finanzierung

Grundsätzlich erheben die staatlichen Hochschulen in Deutschland noch keine Studiengebühren für ein Erststudium. Gebühren fallen in einigen Bundesländern an, wenn die für den jeweiligen Studiengang festgelegte Regelstudienzeit überschritten wird. Ab der Immatrikulation werden jedoch Kosten fällig, die jedes Semester bezahlt werden müssen. Darin enthalten sind sogenannte „Sozialgebühren“, die zur Finanzierung allgemeiner studentischer Einrichtungen wie Cafeterien, Sportanlagen, Wohnheimen etc. verwendet werden. Je nach Hochschulort muss man mit 70,-

Diplom, Staatsexamen oder Master – Das Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche **Sonderregelungen** für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

bis 100,- € pro Semester rechnen. In Kaiserslautern und Mainz zahlen Studierende 150,- € bzw. 170,- € (Wintersemester 2005/06), da in den Gebühren bereits das sogenannte Semesterticket enthalten ist. Damit können alle öffentlichen Verkehrsmittel am Hochschulort und in der näheren Umgebung ohne weitere Kosten benutzt werden.

Zur Zeit der Erstellung dieses Wegweisers hatte das Bundesverfassungsgericht jedoch gerade das Studiengebührenverbot der Bundesregierung als grundgesetzwidrig beurteilt. Einige Bundesländer haben daraufhin angekündigt, ab dem Wintersemester 2005/2006 Studiengebühren von etwa 500,- € pro Semester einführen zu wollen. Dazu gehören Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und das Saarland. Die rheinland-pfälzische Landesregierung plant zur Zeit keine Gebühreneinführung.

Die Studierenden müssen eine Krankenversicherung abschließen, die den Großteil von Arzt-, Krankenhaus- und Medikamentenrechnungen übernimmt. Nähere Informationen hierzu geben die **Akademischen Auslandsämter**.

Da die Lebenshaltungskosten in Deutschland relativ hoch sind, wird man auch bei bescheidener Lebensweise kaum mit weniger als 500 € im Monat auskommen können. Hinzu kommen studienspezifische Ausgaben für Bücher u.ä. oder auch die Anschaffung eines PC's.

Zur Finanzierung des Lebensunterhalts gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Die Familie kommt für die Kosten während der Studienzeit auf.
2. Man bewirbt sich für ein Stipendium (Suche über die Stipendiendatenbank des Deutschen Akademischen Austauschdienstes www.daad.de oder Auskunft über die Akademischen Auslandsämter). Die Hochschulen selbst vergeben keine Stipendien.
3. Die Studierenden erwirtschaften ihren Lebensunterhalt selbst, sprich: Sie suchen sich eine Arbeit. EU-Angehörige sind hier deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Für Studierende aus Nicht-EU-Staaten gibt es jedoch einige Einschränkungen:
 - Die vorübergehende Beschäftigung in Deutschland darf insgesamt 90 ganze oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine längerfristige Beschäftigung erlaubt – z.B. in einer finanziellen Notlage. Diese bedarf einer Genehmigung durch die Agentur für Arbeit und die Ausländerbehörde. Da die Agentur für Arbeit jedoch prüft, ob Deutsche oder gleich gestellte Ausländer für die Beschäftigung zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), hat ein Antrag auf Arbeitserlaubnis bei der derzeitigen Lage auf dem Arbeitsmarkt nur geringe Aussicht auf Erfolg.
 - Studierende an Studienkollegs dürfen ausschließlich in den Ferien arbeiten.
 - Für ein studiennahes Praktikum von bis zu sechs Monaten wird keine Arbeitsgenehmigung benötigt.
4. Der Studierende hat Anrecht auf staatliche Beihilfe nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög)**. Die zu erfüllenden Voraussetzungen werden ausführlich im **Kapitel 4** beschrieben.

Diplom, Staatsexamen oder Master – Das Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche **Sonderregelungen** für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

Adressen

Hochschulen und Akademische Auslandsämter

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische Studienbewerber/innen sind die Akademischen Auslandsämter, die an jeder Hochschule zu finden sind. Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc.

Fachhochschulen:

FH Bingen Akademisches Auslandsamt Berlinstr. 109 55411 Bingen Tel.: 0 67 21/40 9 -3 37 oder -2 66 Mail: aaa@fh-bingen.de www.fh-bingen.de	FH Kaiserslautern Akademisches Auslandsamt Morlauerer Str. 31 67657 Kaiserslautern Tel.: 06 31/3 72 4-1 33 Mail: Auslandsamt@verw-kl.fh-kl.de www.fh-kl.de
FH Koblenz Akademisches Auslandsamt Falkenhorst 18 56075 Koblenz Tel.: 02 61/9 52 8-2 43 Mail: aaa@fh-koblenz.de www.fh-koblenz.de Zur FH Koblenz gehört auch der Rhein-Ahr-Campus in Remagen: www.rheinahrcampus.de	FH Ludwigshafen Akademisches Auslandsamt Ernst-Boehe-Str. 4 67059 Ludwigshafen Tel.: 06 21/5 20 3-1 87 Mail: aaa@fh-ludwigshafen.de www.fh-ludwigshafen.de
FH Mainz Akademisches Auslandsamt Seppel-Glückert-Passage 10 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 85 9-7 17 Mail: aaa@fh-mainz.de www.fh-mainz.de	Katholische Fachhochschule Saarstr. 3 55131 Mainz Tel.: 0 61 31/28 94 4-0 Mail: info@kfh-mainz.de www.kfh-mainz.de
FH Trier Akademisches Auslandsamt Schneidershof 54293 Trier Tel.: 06 51/8 10 3-3 78 Mail: aaa@fh-trier.de www.fh-trier.de	FH Worms Akademisches Auslandsamt Erenburger Str. 19 67594 Worms Tel.: 0 62 41/50 9-1 68 www.fh-worms.de

Diplom, Staatsexamen oder Master – Das Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche Sonderregelungen für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

Universitäten:

<p>Universität Kaiserslautern Akademisches Auslandsamt Gottlieb-Daimler-Str., Bau 47 67663 Kaiserslautern Tel.: 06 31/2 05-20 50 Mail: auslandsamt@uni-kl.de www.uni-kl.de</p>	<p>Universität Koblenz-Landau Akademisches Auslandsamt Präsidialamt Mainz Postfach 1864 55008 Mainz Tel.: 0 61 31/3 74 60-30 Mail: aaa@uni-koblenz-landau.de</p> <p>Postadresse der Universität: Rheinau 1 56075 Koblenz www.uni-koblenz-landau.de</p>
<p>Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Abteilung Internationales - Incoming Universität Mainz Forum 2, Eingang 1, Zi. 00-121D 55099 Mainz Tel.: 0 61 31/3 9-2 25 25 Fax: 0 61 31/3 9-2 55 48 Mail: fsa@verwaltung.uni-mainz.de www.uni-mainz.de</p>	<p>Universität Trier Akademisches Auslandsamt Universitätsring 15 54296 Trier Tel.: 06 51/2 01-28 06 Mail: aaa@uni-trier.de www.uni-trier.de</p>
<p>ASSIST e.V. Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen Helmholtzstr. 2-9, Aufgang 2, 2.OG 10587 Berlin Mail: service@uni-assist.de www.uni-assist.de</p>	

Diplom, Staatsexamen oder Master – Das Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche **Sonderregelungen** für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

Studienkollegs

Das Studienkolleg in Mainz bietet Prüfungen und Kurse für alle ausländischen Bewerber/innen an rheinland-pfälzischen Universitäten an. Den Hochschulen in Trier, Kaiserslautern, Germersheim und Koblenz-Landau sind keine eigenen Kollegs angegliedert. Die Feststellungsprüfung muss in Mainz abgelegt werden. Auch Vorbereitungskurse können nur in Mainz besucht werden.

Ähnliches gilt für die Fachhochschulen: Die ausländischen Bewerber/innen aller Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz werden dem Studienkolleg in Kaiserslautern zugewiesen.

**Staatliches Studienkolleg an der
Johannes-Gutenberg-Universität
in Mainz**
Saarstr. 52
55122 Mainz
Tel.: 0 61 31/37 47 80
Mail: studienkolleg@uni-mainz.de
www.uni-mainz.de/studienkolleg/

**Studienkolleg für ausländische
Fachhochschulbewerber
Kaiserslautern**
Morlauerer Str. 31
67657 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/3 72 4-7 02 oder -7 03
Mail: studienkolleg@verw-kl.fh-kl.de
www.fh-kl.de/kaiserslautern/kolleg

Sonderlehrgang

Staatliches Aufbaugymnasium
Ernst-Ludwig-Str. 47-51
55232 Alzey
Tel.: 0 67 31/96 01-0

Zeugnisanerkennungsstelle

Die Zeugnisanerkennungsstelle in Trier ist für Menschen zuständig, die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 32
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel.: 06 51/9 49 4-3 44, -3 73
www.add.rlp.de/32_downloads_bildungsnachweise.html

In Düsseldorf können sich diejenigen ihr Zeugnis anerkennen lassen, die noch im Ausland wohnen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Zeugnisanerkennungsstelle
Postfach 30 08 65
40477 Düsseldorf
Tel.: 02 11/4 75 47 11

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen Grundprinzipien die **Hochschulzulassung** mit ausländischen Zeugnissen in Deutschland funktioniert.
- was bei der **Bewerbung** um einen Studienplatz beachtet werden muss.
- was eine **Feststellungsprüfung** ist und wie man sich darauf **vorbereiten** kann.
- welche Sonderregelungen für **Spätaussiedler** bestehen.
- welche **Schritte** unternommen werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden.
- wie Studienbewerber ihre **Deutschkenntnisse** nachweisen und sie ggf. verbessern können.
- welche **Kosten** für das Studium in Deutschland entstehen und wie diese **finanziert** werden können.
- alle wichtigen **Adressen** von Hochschulen, Zeugnisanerkennungsstellen etc.

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen (ZVS)
Sonnenstraße 171
D-44128 Dortmund
Tel.: 02 31/1 08 1-0
Fax: 02 31/1 08 1-2 27
www.zvs.de

Literatur und weiterführende Informationen

Studien- und Berufswahl

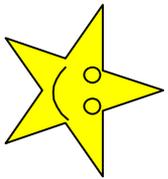
Die Broschüre „Studien- und Berufswahl“, herausgegeben und jährlich aktualisiert von der Bundesagentur für Arbeit, ist kostenlos erhältlich bei den Agenturen für Arbeit vor Ort. Darin finden sich umfassende Informationen über die Struktur der deutschen Hochschullandschaft, Beschreibungen von Studiengängen, Beratungsadressen uvm.

Datenbank des Deutschen Akademischen Auslandsamts

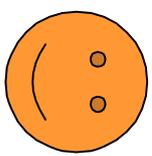
Ob die jeweilige ausländische Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, kann in der Datenbank des Deutschen Akademischen Auslandsamts nachgelesen werden: www.daad.de unter den Stichworten „Studieren, Forschen und Lehren in Deutschland“ -> „Zulassung“ -> „Voraussetzungen“

Datenbank anabin

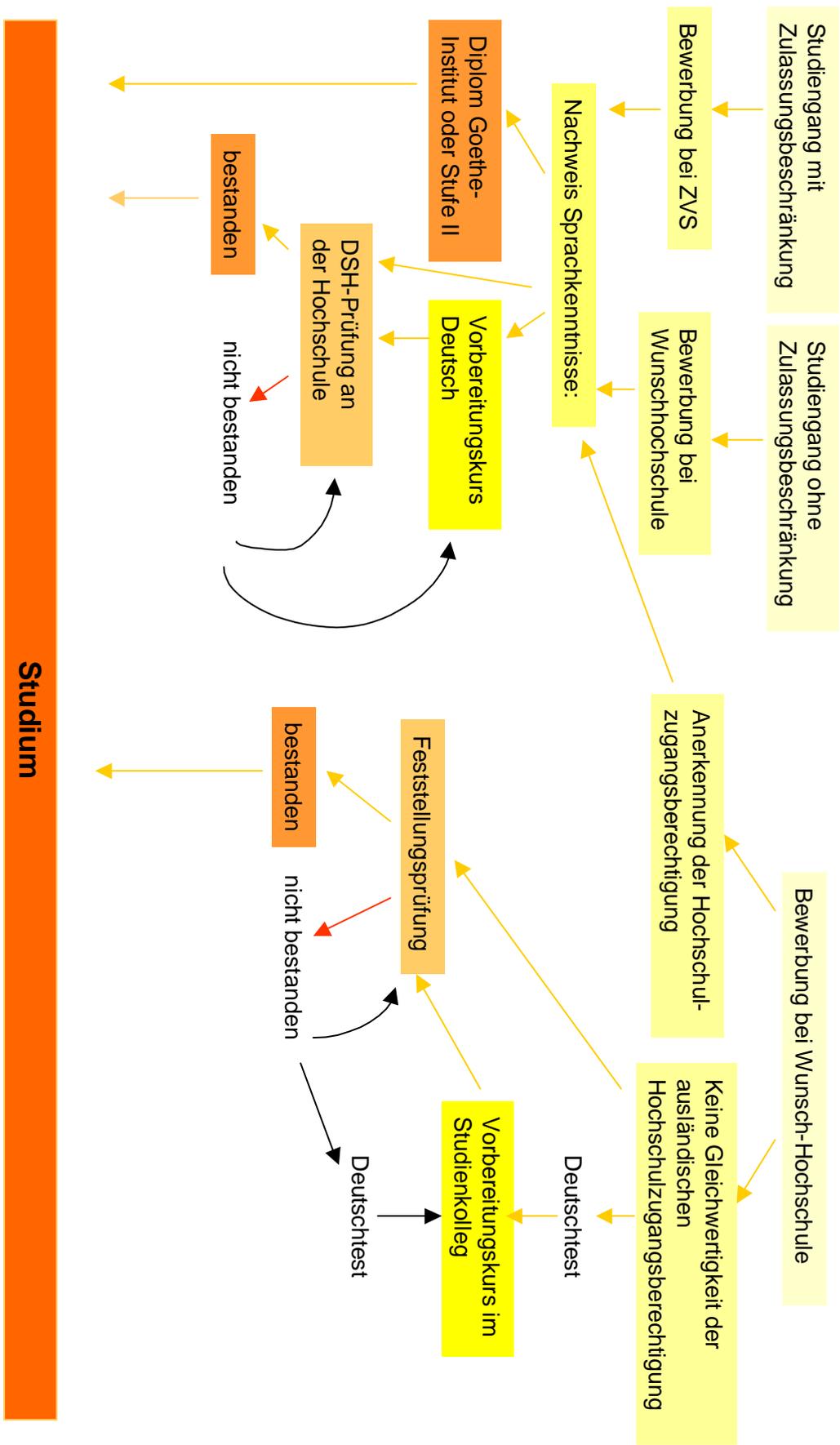
Die Datenbank „anabin“ (*A*nerkennung und *B*ewertung ausländischer *B*ildungs*n*achweise), die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geführt wird, bietet „für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über ihr Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und die akademischen Grade sowie deren Wertigkeit“: www.anabin.de



Angehörige EU- oder EFTA-Staat



Nicht-EU-Bürger



Studium

Ärztinnen, Anwälte und
Lehrerinnen –
Ausübung akademischer Berufe in
Deutschland



Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für EU-Bürger und für Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren Personen in Deutschland ihren im Ausland erlernten Beruf ausüben können. Dabei geht es um die **berufliche** Anerkennung von akademischen Berufen. Nach Definition der EU sind dies Berufe, die mindestens drei Jahre Studium an einer Hochschule voraussetzen und mit einem Hochschuldiplom abschließen.

Von dieser Frage losgelöst ist die **akademische** Anerkennung von Berufen: Informationen darüber, welche im Ausland erworbenen Titel und Berufsbezeichnungen in Deutschland getragen werden dürfen, finden sich in **Kapitel 6**.



Grundsätze der Anerkennung ausländischer Diplome zu beruflichen Zwecken

Grundsätzlich entscheiden die für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen zuständigen Behörden über jeden Fall einzeln. Auf EU-Ebene orientieren sie sich dabei an verschiedenen europäischen Regelungen und Richtlinien. Bestimmte Berufe sind „**reglementiert**“, d.h. für sie gelten präzise Voraussetzungen, ohne die der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden darf. Für einige dieser reglementierten Berufe gibt es wiederum eine „**automatische**“ Anerkennung – die EU-/EWR-Staaten erkennen die jeweiligen Ausbildungen in den Mitgliedstaaten gegenseitig an und der Beruf darf in jedem Mitgliedstaat ausgeübt werden. Alle anderen akademischen Berufe sind nicht reglementiert, der Beruf kann ohne Anerkennungsverfahren ausgeübt werden.

Drittstaatenangehörige, also Personen, die keinem Staat der EU bzw. des EWR angehören, können sich nicht auf die genannten Regelungen berufen. Ihre Berufsqualifikationen werden nach bestimmten Kriterien mit den jeweiligen deutschen verglichen und auf Gleichwertigkeit überprüft.

Das **Schaubild** im Anhang soll den Überblick über die unterschiedlichen Regelungen erleichtern.



Regelungen der Europäischen Union

Es gibt bis jetzt keine EU-weit gültige Regelung, aufgrund derer die in einem Land der Europäischen Union erworbenen Diplome generell in anderen EU-Ländern anerkannt würden. Über jeden einzelnen Fall wird individuell entschieden, wobei sich die Behörden bei der Beurteilung an verschiedenen europäischen Richtlinien orientieren.

Die im Folgenden beschriebenen Regelungen und Richtlinien gelten für

- Angehörige der **EU-/EWR**-Staaten und der Schweiz,
- Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, sofern eine davon aus den o.g. Ländern ist.

Berufliche Qualifikationen, die ein Drittstaatsangehöriger in einem der genannten Staaten erworben hat, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinien. Ein türkischer Staatsangehöriger mit französischer Ingenieurausbildung kann sich also nicht auf EU-Richtlinien berufen, wenn er seinen Beruf in Deutschland ausüben will.

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für EU-Bürger und für Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

Auch ein Staatsangehöriger der genannten Länder, der seine Qualifikation außerhalb der EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz erworben hat, kann diese Regelungen nicht für sich geltend machen.

Reglementierte Berufe

Für einige Berufe hat die Bundesrepublik Deutschland präzise Vorschriften erlassen, die die Zulassung zu diesem Beruf und seine Ausübung regeln. Für diese Berufe sind ein Diplom oder eine bestimmte berufliche Qualifikation rechtlich notwendig. Wird man ohne die entsprechende Qualifikation in einem dieser Berufe tätig, kann man bestraft werden. In der Behördensprache heißen sie „reglementierte Berufe“, für die es auch ein förmliches Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen gibt.

Reglementierte Berufe sind:

- im pädagogischen Bereich: Lehrer/in, Sozialpädagoge/in und Sozialarbeiter/in
- im Gesundheitsbereich: Psychologe/in, psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in
- im technischen und handwerklichen Bereich: Ingenieur/in und Innenarchitekt/in
- in der Land- und Forstwirtschaft: Gartenbau- und Landschaftsarchitekt/in, Forstbeamter/in
- in der Rechtspflege: Anwalt/in, Richter/in, Notar/in
- Lebensmittelchemiker/in
- Berufe im Öffentlichen Dienst
- Wirtschaftsprüfer/in und Steuerberater/in



Für manche reglementierten Berufe haben sich die EU-/EWR-Staaten auf eine „**automatische Anerkennung**“ geeinigt: Innerhalb der genannten Staaten sind die entsprechenden Qualifikationen gegenseitig anerkannt. Die Regelung gilt für

- Allgemeinmediziner/innen und Fachärztinnen/ärzte
- Zahnärztinnen/ärzte
- Tierärztinnen/ärzte
- Apotheker/innen
- Architekt/innen

Wer mit einer entsprechenden ausländischen Qualifikation einen dieser Berufe ausüben möchte, braucht die Anerkennung durch eine deutsche Behörde. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine zuständige Stelle auf Bundesebene, sondern man richtet seinen Antrag auf Anerkennung an die Behörde des Bundeslandes oder der Stadt, in der man seinen Wohnsitz angemeldet hat. Deren Entscheidung ist dann in allen anderen Bundesländern ebenfalls gültig. Wer noch keinen Wohnsitz in Deutschland hat und auch noch nicht weiß, wo er sich niederlassen möchte, hat keine Möglichkeit, seine berufliche Qualifikation für den Zugang zu einem reglementierten Beruf anerkennen zu lassen.

Anerkennung von reglementierten Berufen

Um die allgemeinen Anerkennungsregelungen für die oben genannten Berufe in Anspruch nehmen zu können, muss im Herkunftsland die vollständige Ausbildung absolviert sein, die den Zugang zum Beruf erlaubt. In einigen Ländern besteht z.B. die Ausbildung zum Rechtsanwalt aus einem theoretischen Teil an der Hochschule und einem praktischen Teil. Ohne beide Teile absolviert zu haben, kann keine Zulassung als Anwalt erfolgen.

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Übung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für EU-Bürger und für Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

Angehörige der EU-/EWR-Länder und der Schweiz, die ihre Ausbildung komplett in einem anderen Land erworben haben, können sich nur dann auf die allgemeinen Anerkennungsregelungen berufen, wenn ihr Beruf in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurde (z.B. aufgrund bilateraler Verträge) und sie den Beruf in diesem Land bereits drei Jahre ausgeübt haben.

Antragsverfahren

Bei der zuständigen Behörde muss die Antragstellerin oder der Antragsteller in jedem Fall folgende Unterlagen einreichen:

- Antrag (persönlich unterschrieben)
- beglaubigte Kopien des Hochschuldiploms, Zeugnisses oder anderer Nachweise der Qualifikationen (mit Fächer- und Notenübersicht), die von der zuständigen Stelle des Staats ausgestellt sind, in dem die Ausbildung erfolgte
- beglaubigte deutsche Übersetzung (wenn die Zeugnisse nicht in lateinischer oder englischer Sprache ausgestellt sind)
- **tabellarischer Lebenslauf**
- evtl. ein **Führungszeugnis**

Manchmal werden noch weitere Unterlagen verlangt, z.B. ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache, wenn der Lehrerberuf anerkannt werden soll. Daher ist es ratsam, vor der Antragstellung bei der zuständigen Stelle nachzufragen.

Die Behörde vergleicht die ausländischen Berufsqualifikationen mit den Anforderungen des entsprechenden Berufs in Deutschland. Sie muss dabei eine Ausbildung und/oder Berufserfahrung, die im Anschluss an das Diplom erworben wurden, berücksichtigen, da so evtl. bestehende Unterschiede ausgeglichen werden können. Innerhalb von vier Monaten muss die Behörde dem Antragsteller das Ergebnis mitteilen.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Anerkennung:

Der Antragsteller kann seinen Beruf zu den gleichen Bedingungen ausüben wie ein deutscher Staatsangehöriger und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Inhaber inländischer Diplome.

Teilweise Anerkennung:

Die Behörde hat wesentliche Unterschiede in Dauer oder Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt und verlangt eine „Ausgleichsmaßnahme“: Wenn die vom Antragsteller abgeschlossene Ausbildung mindestens ein Jahr kürzer ist als die in Deutschland geforderte Ausbildung, kann zum Ausgleich Berufserfahrung im Herkunftsland geltend gemacht werden.

Um Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen, muss entweder ein Anpassungslehrgang in Deutschland besucht oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Normalerweise kann man zwischen diesen Möglichkeiten wählen. Nur in Berufen, die gute Kenntnisse des deutschen Rechts verlangen, ist die Eignungsprüfung vorgeschrieben (Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für EU-Bürger und für Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

Beide, Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung, dürfen sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben.

Den Zeitpunkt der Prüfung kann der Antragsteller mit der Prüfungskommission vereinbaren. Die Prüfung muss sich an den wesentlichen Unterschieden orientieren, darf also nicht identisch sein mit der Prüfung, die in Deutschland – bzw. in Rheinland-Pfalz – zum Ausbildungsabschluss abgelegt werden muss.

Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und an einer Eignungsprüfung auch tatsächlich möglich ist. Genauere Informationen über Inhalte, Anbieter von Kursen und evtl. Kosten erhält man bei den zuständigen Behörden.

Ablehnung:

Die Behörde lehnt den Antrag ab. Sie muss die Entscheidung detailliert begründen. Der Antragsteller kann rechtlich Widerspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Adressen der zuständigen Behörden

Innenarchitekt/innen und Landschaftsarchitekt/innen

Zuständig für die Zulassung von Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadt- und Regionalplanern:

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 2-6
55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/99 60-0
Fax: 0 61 31/61 49 26
www.akrp.de

Ingenieurinnen und Ingenieure

Zuständig für die Anerkennung der verschiedenen Ingenieurdiplome:

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung
und Kultur
Wallstrasse 3
55122 Mainz
www.mwwfk.rlp.de
Ansprechpartner: Günter Biedebach
Tel.: 0 61 31/16-29 63
Mail: guenter.biedebach@mwwfk.rlp.de

Jurist/innen

Jurist/innen aus EU-Staaten können ihren Beruf auch in Deutschland ausüben. Um selbstständig als Rechtsanwalt tätig zu werden, ist die Aufnahme in die Anwaltskammer erforderlich, welche wiederum den Nachweis voraussetzt, dass eine gewisse Anzahl von Fällen bearbeitet wurde. Juristinnen und Juristen aus Drittstaaten haben in der Regel kaum Aussicht auf vollständige Anerkennung ihrer Ausbildung in Deutschland. Neuerdings können ausländische Abschlüsse auf die erste juristische Staatsprüfung anerkannt werden. Die ausländischen Jurist/innen fahren dann mit der in Deutsch-

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Übung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für **EU-Bürger** und für **Staatsangehörige** der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

land üblichen praktischen Berufsausbildung (Referendariat) fort und legen nach zwei Jahren das Zweite Staatsexamen ab.

Zuständig für die Anerkennung von Anwälten, Richtern und Notaren:

Ministerium der Justiz
 - Landesprüfungsamt für Juristen -
 Ernst-Ludwig-Str. 3
 55116 Mainz
<http://cms.justiz.rlp.de>

Für die Anerkennung anderer juristischer Abschlüsse, z.B. Magister der Rechte oder promovierte Juristen, ist ein anderes Ministerium zuständig:

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung Forschung
 und Kultur**
 Wallstr. 3
 55122 Mainz
www.mwwfk.rlp.de
 Ansprechpartner: Günter Biedebach
 Tel.: 0 61 31/16-29 63
 Mail: guenter.biedebach@mwwfk.rlp.de

Lehrer/innen

Eine vollständige inhaltliche Anerkennung für zugewanderte Lehrerinnen und Lehrer ist selten. Das liegt daran, dass in den Herkunftsländern meistens ein Unterrichtsfach studiert wurde, in Deutschland aber mindestens zwei gefordert werden. Das Ministerium entscheidet über ausgleichende Weiterbildungsmaßnahmen, die der Antragsteller absolvieren muss. Das kann ein Ergänzungsstudium in einem weiteren Unterrichtsfach sein, aber auch ein Anpassungslehrgang. Hier arbeiten die Zuwanderer als Lehrer an einer staatlichen Schule und werden durch Ausbildungspersonal der Studienseminare begleitet – ähnlich dem Vorbereitungsdienst für deutsche Lehrer in Ausbildung.

Zuständig für die Bewertung ausländischer Lehramtsdiplome:

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung
 und Kultur**
 Wallstr. 3
 55122 Mainz
www.mwwfk.rlp.de

Ansprechpartnerin für Angehörige von EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz:
 Frau Kumpf
 Tel.: 0 61 31/16-57 99
 Fax: 0 61 31/16-45 67

Ansprechpartnerin für andere Staatsangehörige:
 Frau Körner
 Tel.: 0 61 31/16-40 11 (nur vormittags)

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für EU-Bürger und für Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

Beim Ministerium können ein Formular zur Antragstellung sowie eine Aufstellung über die erforderlichen Unterlagen angefordert werden.

Öffentlicher Dienst

Bei Einstellungen im Öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und der Kommunen obliegt die Anerkennung der jeweiligen einstellenden Behörde: Verwaltung, Polizei, Ministerium etc.

Psychologische Psychotherapeut/innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen

Zuständig für die Erteilung der Berufserlaubnis und der Approbation:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Referat 53
Baedekerstrasse 2-10
56073 Koblenz
www.lsjv.de
Ansprechpartnerin: Frau Nick
Tel.: 02 61/4 04 1-2 73
Fax: 02 61/4 04 1-3 53

Anträge als Download unter: www.lsjv.de
(Rubrik Gesundheit, Rechte der Heilberufe)

Sozialpädagog/innen, Sozialarbeiterinnen

Zuständig für die Anerkennung von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und verwandten Berufen:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie
und Gesundheit
Bauhofstrasse 9
55116 Mainz
www.masfg.rlp.de
Ansprechpartnerin: Frau Dewald-Koch
Tel.: 0 61 31/16-43 82

Steuerberater/innen

Zuständig für die Prüfung von Steuerberatern:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie
und Gesundheit
Bauhofstrasse 9
55116 Mainz
www.masfg.rlp.de
Ansprechpartnerin: Frau Dewald-Koch
Tel.: 0 61 31/16-43 82

Nach der bestanden Prüfung muss man „bestellt“ – d.h. zugelassen - werden, bevor man als Steuerberater tätig werden kann. Bei der Steuerberaterkammer sind entsprechende Formulare für den „Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in“ erhältlich:

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für **EU-Bürger** und für **Staatsangehörige** der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Hölderlinstr. 1
55131 Mainz
Tel.: 0 61 31/59 21 0-0
www.sbk-rlp.de

Wirtschaftsprüfer/innen

Zuständig für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer:

Wirtschaftsprüferkammer Berlin
- Prüfungsstelle für das Wirtschaftsexamen bei der
Wirtschaftsprüferkammer -
Rauchstrasse 26
10787 Berlin
Tel.: 0 30/7 26 16 1-0
www.wpk.de
Ansprechpartner: Herr Tüffers
Tel.: 0 30/7 26 16 1-1 88

Die Wirtschaftsprüferkammer führt das bundeseinheitliche Examen für Wirtschaftsprüfer durch und ist somit auch für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständig.

Automatische Anerkennung

Ärzte und Fachärzte, Apotheker, Zahn- und Tierärzte sowie Architekten, die Angehörige der **EU-/EWR**-Staaten sind, die ihre Ausbildung in einem dieser Staaten vollständig abgeschlossen haben und nach dortigem Recht ohne Einschränkungen zur Berufsausübung zugelassen sind, können den jeweiligen Beruf in allen EU-/ EWR-Staaten und in der Schweiz ausüben.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Staatsbürger des jeweiligen AufnahmeStaats, der seine Ausbildung in diesem Staat vollständig abgeschlossen hat.

An diese Regelungen sind Mindestanforderungen für jeden Beruf geknüpft, die der Antragsteller zu erfüllen hat. Diese Anforderungen betreffen Dauer und Inhalt der theoretischen und fachpraktischen Ausbildung.

Zugewanderte Ärzte jeder Fachrichtung sowie Apotheker müssen bei den unten genannten Stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation stellen. Die Approbation ist eine uneingeschränkte Berufserlaubnis, die auch die Niederlassung als selbstständiger Arzt oder Apotheker erlaubt, und zwar im gesamten Gebiet der Europäischen Union und der EWR-Staaten.

Jeder, der einen der genannten Berufe ausüben will, muss sich bei der für seinen Beruf und seinen Wohnsitz zuständigen Ärzte-, Apotheker- oder Architektenkammer anmelden.

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für **EU-Bürger** und für **Staatsangehörige** der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

Sonderregel für Angehörige der neuen EU-Staaten

Für Angehörige der Staaten, die am 1.5.2004 der EU beigetreten sind und die ihre berufliche Qualifikation vor dem Beitritt erworben haben, gilt eine Sonderregel: Sie müssen im Anerkennungsverfahren eine zusätzliche Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorlegen. In dieser muss die zuständige Behörde bestätigen, dass die Ausbildung bereits den Mindeststandards der EU entsprochen hat. Ist das nicht der Fall, muss nachgewiesen werden, dass der Antragsteller seinen Beruf innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang ausgeübt hat. Ärzte, Zahnärzte und Pharmazeuten müssen, wenn die Ausbildung nicht gleichwertig ist, eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung ablegen.

Adressen der zuständigen Behörden

Apotheker/innen

Zuständig für die Erteilung der Approbation:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und Pharmazie -
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz
www.lsjv.de
Ansprechpartner/in:
Frau Ritter, Tel.: 0 61 31/16-23 30
Herr Meinhard, Tel.: 0 61 31/16-44 60

Architekt/innen

Bewertung des Studiums durch das

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
Wallstrasse 3
55122 Mainz
www.mwwfk.rlp.de
Ansprechpartner: Günter Biedebach
Tel.: 0 61 31/16-29 63
Mail: guenter.biedebach@mwwfk.rlp.de

Eintragung als Architektin/Architekt bei der

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 2-6
55118 Mainz
Tel.: 61 31/99 60-0
Fax: 0 61 31/61 49 26
www.akrp.de

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für **EU-Bürger** und für **Staatsangehörige** der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

Ärztinnen/Ärzte und Fachärztinnen/ärzte

Zuständige Behörde zur Erteilung der Berufserlaubnisse und Approbation in ganz Rheinland-Pfalz:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Baedekerstraße 2-10
56073 Koblenz
Ansprechpartner: Herr Rommerskirchen
Tel.: 02 61/4 04 12 73

Anträge als Download unter:
www.lsjv.de (Rubrik Gesundheit, Rechte der Heilberufe)

Die Anerkennung als Facharzt erfolgt durch die Bezirksärztekammern. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers:

Bezirksärztekammer Trier
Balduinstraße 10-14
54290 Trier
Tel.: 06 51/46 03-0
Fax: 06 51/4 60 3-1 71
Mail: info@aerztekammer-trier.de
www.aerztekammer-trier.de

Bezirksärztekammer Rheinhessen
Hegelstr. 61
55122 Mainz
Tel.: 0 61 31/3 86 9-0
Fax: 0 61 31/38 69-12
Mail: info@aerztekammer-mainz.de
www.aerztekammer-mainz.de

Bezirksärztekammer Koblenz
Emil-Schüller-Straße 45
56068 Koblenz
Tel.: 02 61/39 00 1-0
Fax: 02 61/3 90 01-20
Mail: info@aerztekammer-koblenz.de
www.aerztekammer-koblenz.de

Bezirksärztekammer Pfalz
Maximilianstraße 22
67433 Neustadt
Tel.: 0 63 21/9 28 4-0
Fax: 0 63 21/92 84-44
Mail: info@bezirksaerztekammer-pfalz.de
www.aek-pfalz.de

Zahnärztinnen und Zahnärzte

Zuständige Behörde zur Erteilung der Berufserlaubnis und Approbation für Zahnärzte in ganz Rheinland-Pfalz:

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin
und Pharmazie -**
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz
www.lsjv.de
Ansprechpartner/in:
Frau Ritter, Tel.: 0 61 31/16-23 30
Herr Meinhardt, Tel.: 0 61 31/16-44 60

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Übung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für EU-Bürger und für Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

Anmeldung bei der

Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
 Frauenlobplatz 2
 55118 Mainz
www.lzk-rheinland-pfalz.de
info@lzk.de
 Ansprechpartnerin: Frau Weber
 Tel.: 0 61 31/61 36 64

Nicht reglementierte Berufe

Alle anderen akademischen Berufe wie Physiker/in, Mathematiker/in, Germanist/in, Wirtschaftswissenschaftler/in, Sozialwissenschaftler/in etc. sind nicht reglementiert, d.h. für sie gibt es keine gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung des Berufs und somit auch kein Anerkennungsverfahren. Der Beruf kann ohne Anerkennung durch eine Behörde und zu den gleichen Bedingungen wie für deutsche Staatsangehörige ausgeübt werden. Die Anerkennung liegt faktisch beim Arbeitgeber, der über Einstellung und Gehalt entscheidet.

Je nach Beruf kann es aber sinnvoll sein, eine offizielle Einschätzung seiner Qualifikation zu erhalten. Sie kann z.B. einem potenziellen Arbeitgeber mehr Klarheit über die Fähigkeiten seines Bewerbers geben. Auf Wunsch geben die zuständigen Behörden eine Bewertung des jeweiligen Hochschulabschlusses ab. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Gebühr von 50,- € erhoben.

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung
 Forschung und Kultur**
 Wallstr. 3
 55122 Mainz
www.mwwfk.rlp.de
 Ansprechpartner: Günter Biedebach
 Tel.: 0 61 31/16-29 63
 Mail: guenter.biedebach@mwwfk.rlp.de

Regelungen für Drittstaaten-Angehörige



Angehörige von Nicht-EU-/EWR-Staaten stellen ihre Anträge ebenfalls bei den oben aufgeführten und nach Berufen geordneten Stellen (siehe auch **Schaubild**). Sie können sich allerdings nicht auf die Richtlinien der EU berufen.

Aufgrund einer Einigung der Bundesländer gibt es grundsätzlich keine Bewertung von akademischen Abschlüssen mehr. Rheinland-Pfalz ist aber auf gesonderten Antrag gegen Gebühren bereit, eine Aussage über die inhaltliche Gleichwertigkeit zu treffen.

Spätaussiedler haben nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes Anspruch auf eine solche Bewertung. Aus diesem Paragraphen ergeben sich für einige Berufe erleichterte Anerkennungen. Ein Beispiel: Das Justizministerium betrachtet die Ausbildung von Juristen als mit dem deutschen 1. juristischen Staatsexamen gleichwertig, wenn der Spätaussiedler in der ehemaligen Sowjetunion ein fünfjähriges Vollzeitstudium absolviert und mit einer Diplomarbeit abgeschlossen hat.

Für Ärzte und Apotheker besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Berufserlaubnis. Diese Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt werden und gilt für einen begrenzten Zeitraum, der genutzt werden kann, um beispielsweise

Ärztinnen, Anwälte und Lehrerinnen – Ausübung akademischer Berufe in Deutschland

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** eine Anerkennung von ausländischen akademischen Qualifikationen erfolgt, mit der der jeweilige Beruf in Deutschland ausgeübt werden darf.
- welche Regelungen für EU-Bürger und für Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz gelten.
- wie bei Angehörigen von **Drittstaaten** verfahren wird.
- wie das **Antragsverfahren** funktioniert und welche **Ergebnisse** möglich sind.
- an welche Adressen und Ansprechpartner Sie sich wenden können.

eine Facharztausbildung abzuschließen oder erforderliche Teile der medizinischen bzw. pharmazeutischen Ausbildung nachzuholen. Ein entsprechender Antrag muss bei denselben Behörden gestellt werden, die auch für die Erteilung der Approbation zuständig sind.

Spätaussiedler haben die Möglichkeit, nach Ablegung einer Gleichwertigkeitsprüfung die Approbation zu erhalten.

Literatur und weiterführende Informationen

Der Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise der Europäischen Union beantwortet in gut verständlicher Form alle Fragen zur Anerkennung reglementierter Berufe:

http://europa.eu.int/comm/internal-market/qualifications/general-system_de.htm

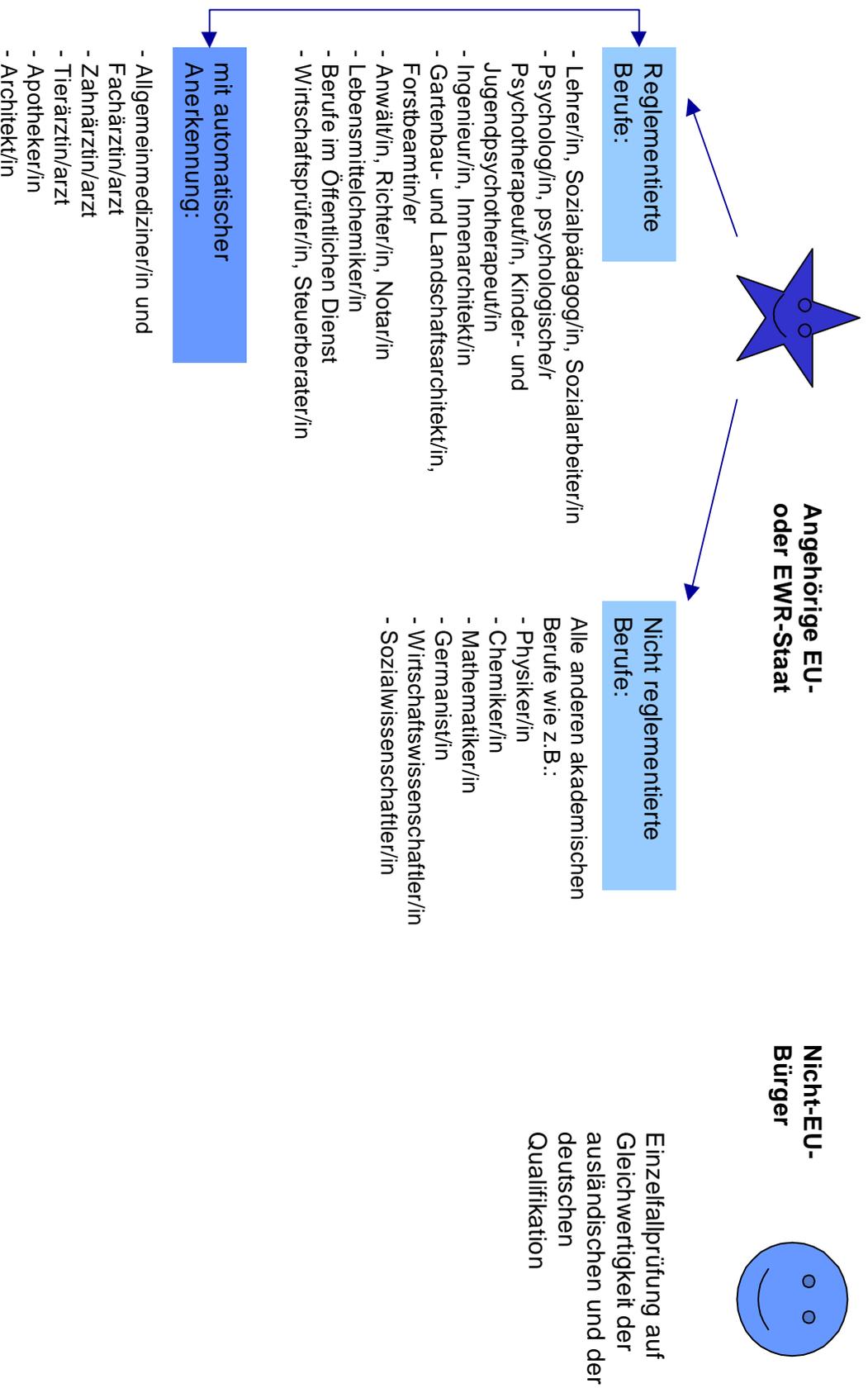
Es gibt in Deutschland zwar keine Behörde, die bundesweit Berufsqualifikationen anerkennt. Jedoch ist die bei der Kultusministerkonferenz angesiedelte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zentrale Informationsstelle. Hier können Auskünfte eingeholt werden zu allen Fragen der Antragstellung, Anerkennung, zuständigen Behörden usw.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
 Sekretariat der Kultusministerkonferenz
 Lennestrasse 6
 53113 Bonn
 Tel.: 02 28/50 1-3 52, -2 64
 Mail: zab@kmk.org
www.kmk.org

Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse:

Informationen zu bilateralen Abkommen, Übersetzungen von Abschlüssen und Bildungsgraden sowie Übersichten der Bildungsinstitutionen zahlreicher Länder finden sich unter www.anabin.de.

Anerkennung akademischer Berufsqualifikationen - Systematik -





Doktorwürde und
Ingenieurdiplom –
Anerkennung von Titeln und
Diplomen
ausländischer Hochschulen

Doktorwürde und Ingenieurdiplom – Anerkennung von Titeln und Diplomen ausländischer Hochschulen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** im Ausland erworbene Hochschuldiplome und -titel in Deutschland getragen werden dürfen.
- wie das entsprechende **Antragsverfahren** funktioniert.
- was Sie tun können, wenn Sie in Deutschland ihr im Ausland begonnenes Hochschulstudium fortsetzen möchten.

In diesem Kapitel geht es um die **akademische** Anerkennung von Berufen, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem Hochschuldiplom abschließen. Diese Form der Anerkennung kommt dann in Frage, wenn der Zuwanderer seinen im Herkunftsland erworbenen akademischen Titel auch in Deutschland führen möchte.

Die Genehmigung, einen solchen Titel in Deutschland zu führen, berechtigt nicht automatisch zur Ausübung des damit verbundenen Berufs. Informationen zur **beruflichen** Anerkennung finden sich in **Kapitel 5**.



Führen von akademischen Graden und Titeln

Wer seinen im Ausland erworbenen Hochschulgrad in der Bundesrepublik Deutschland offiziell führen möchte, braucht eine Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium des Bundeslandes, in dem er wohnt. Verschiedene Formen der Genehmigung sind möglich: Man darf entweder die deutsche Entsprechung des Titels führen oder den deutschen Titel mit einem Kürzel des Ausbildungsstaates oder den ausländischen Titel im Original. Im Folgenden sind die Bedingungen beschrieben.

Grundsätzlich gilt: Wenn an einer im Herkunftsland anerkannten Hochschule ein akademischer Grad erworben wurde, kann er in Deutschland in der Originalform oder in der üblichen Abkürzung geführt werden. Dabei muss zusätzlich der Name der Hochschule, die den Titel verliehen hat, angegeben werden. Eine wörtliche Übersetzung in Klammern ist möglich.

Das gleiche gilt für einen ausländischen Ehrengrad, z.B. einen Dokortitel, und auch für Hochschultitel, z.B. Professor.

Hochschulgrade, die in Ländern der **Europäischen Union** bzw. des **EWR** erworben wurden, können in der Originalform ohne Angabe des Herkunftslandes oder der Hochschule geführt werden. Wenn in diesen Ländern ein Dokortitel durch eine Promotion erworben wurde, kann zwischen der Originalform und der Abkürzung „Dr.“ – ohne fachlichen Zusatz (z.B. „Dr. med.“) und ohne Herkunftsangabe (z.B. „SU“ für Sowjetunion) – gewählt werden. Angehörige eines Mitgliedsstaats der EU dürfen ihren Titel ohne Genehmigung führen.

Bestimmte Doktorgrade, die in Australien, Kanada, Israel und den USA erworben worden sind, können auch anstelle der im Herkunftsland üblichen Bezeichnung die Abkürzung „Dr.“ – ohne fachlichen Zusatz - tragen. Hier muss aber eine Herkunftsangabe gemacht werden, z.B. „Dr. (USA)“.

Für Spätaussiedler besteht die Möglichkeit der Umwandlung des akademischen Grades nach § 10 BVFG.

Antragsverfahren

Den Antrag auf die „Genehmigung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades“ richtet man an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur. Folgende Unterlagen sollten beigefügt werden:

Doktorwürde und Ingenieurdiplom – Anerkennung von Titeln und Diplomen ausländischer Hochschulen

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- nach welchen **Grundsätzen** im Ausland erworbene Hochschuldiplome und -titel in Deutschland getragen werden dürfen.
- wie das entsprechende **Antragsverfahren** funktioniert.
- was Sie tun können, wenn Sie in Deutschland ihr im Ausland begonnenes Hochschulstudium fortsetzen möchten.

- ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang,
- die Hochschulzugangsberechtigung (in Deutschland Abiturzeugnis),
- das Diplom,
- eine Fächer- und Notenübersicht des Studiums,
- eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamts, dass die Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz liegt und
- eine Erklärung, dass ein vergleichbarer Antrag bisher in keinem anderen Bundesland gestellt wurde.
- bei Spätaussiedlern die Bescheinigung nach § 15 BVFG.

Die ausländischen Dokumente müssen in **amtlich beglaubigter Kopie** und in Übersetzung durch einen **vereidigten Übersetzer** vorgelegt werden.

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
Wallstr. 3
55122 Mainz
Tel.: 06131/16-0
www.mwwfk.rlp.de

Fortsetzung des Hochschulstudiums

Zur Fortsetzung des Studiums wendet man sich direkt an die Universität, an der man studieren möchte. Dort findet auch die Anerkennung der ausländischen Qualifikation statt. Es handelt sich dann um ein Zweitstudium, weshalb in der Regel Gebühren anfallen.

Ausführliche Informationen über die Zulassung zum Studium an deutschen Universitäten finden sich in **Kapitel 4**. Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge wenden sich zwecks Beratung an die Otto-Benecke Stiftung e.V.:



Otto Benecke Stiftung e.V.
Beratungsstelle Frankfurt
Tanusstr. 38
60329 Frankfurt
Tel.: 0 69/38 03 73-0
Fax: 0 69/38 03 73-13
Mail: obs.frankfurt@obs-ev.de

Otto Benecke Stiftung e.V.
Beratungsstelle Mannheim
Q 2, 23
68161 Mannheim
Tel.: 06 21/3 36 30-90
Fax: 06 21/3 36 30-91
Mail : obs.mannheim@obs-ev.de

Nichts ist umsonst –
Finanzierung von
Aus- und Weiterbildung



Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

Unterstützung für Schüler und Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög)

Die staatliche Ausbildungsförderung soll es jedem und jeder ermöglichen, eine Ausbildung zu erhalten, die seinen oder ihren Neigungen entspricht – unabhängig von der eigenen finanziellen Situation. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung gewährt oder als zum Teil zinsloser Staatskredit für Student/innen, der nach dem Einstieg ins Berufsleben in Raten zurück bezahlt wird.

Bafög kann beantragt werden für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10 (z.B. Gesamtschulen, Gymnasien),
- Berufsfachschulen ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen,
- Berufsfachschulen,
- Berufsaufbauschulen,
- Abendhaupt- und Realschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- Höhere Fachschulen und Akademien,
- Hochschulen.

Persönliche Voraussetzungen

Eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ausbildungsförderung ist grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländische Studierende können aber auch Bafög erhalten, wenn

- sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre oder ein Elternteil drei Jahre in Deutschland erwerbstätig waren,
- ein Elternteil oder der Ehepartner Deutscher ist,
- sie Asylberechtigte, aufgenommene Flüchtlinge oder Heimatlose sind oder
- sie Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Eine Bafög-Förderung ist demnach grundsätzlich auch für Zuwanderer denkbar, deren Berufsausbildung in Deutschland nicht oder nur teilweise anerkannt wird und sie zusätzliche Qualifikationen an einer der oben genannten Bildungseinrichtungen erwerben müssen bzw. wollen.

Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen können nur gefördert werden, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen, weil entweder die Ausbildungsstätte zu weit vom Elternhaus entfernt liegt, sie verheiratet sind oder ein Kind haben.

Die geförderte Ausbildung muss in der Regel vor Vollendung des 30. Lebensjahres beendet sein. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Wenn die Hochschulzugangsberechtigung nachträglich über den sogenannten zweiten Bildungsweg (z.B. an einem Abendgymnasium) erworben wurde, oder wenn aufgrund von Krankheit oder Kindererziehung die Ausbildung nicht vor dem 30. Lebensjahr begonnen werden konnte, kann Bafög geleistet werden. Für Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge und Asylberechtigte gelten weitere Ausnahmen. Auf jeden Fall sollte man sich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung genau erkundigen, der letztgenannte Personenkreis besonders auch bei der **Otto Benecke Stiftung e.V.**



Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

Eine weitere Grundvoraussetzung für die Förderung durch Bafög ist Bedürftigkeit: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen, also Eltern und Ehepartner, zunächst für den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Kinder bzw. Ehepartner aufkommen. Bafög wird dann gezahlt, wenn die Belastung für Eltern oder Partner nicht zumutbar wäre. In Ausnahmefällen bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der Auszubildende bereits eine Zeit lang selbst für seinen Lebensunterhalt aufgekommen ist, wenn er eine Abendschule oder ein Kolleg besuchen möchte oder auch, wenn die Eltern im Ausland leben und keinen Unterhalt leisten können.

Antragsverfahren

Für Studierende ist das Studentenwerk der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind zuständig. Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien wenden sich an das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet, und alle anderen Schülerinnen und Schüler an das Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern. Die Ämter sind Teil der Stadt- oder Kreisverwaltung und über die jeweilige zentrale Telefonnummer zu erreichen.

Bafög wird nicht rückwirkend gezahlt. Daher sollte man sich frühzeitig vor Beginn der Ausbildung informieren und einen entsprechenden Antrag stellen. Kommen Ausnahmeregelungen in Betracht (Zweitstudium, Fachrichtungswechsel, Überschreiten der Altersgrenze) kann durch einen Vorantrag bereits weit vor Beginn der Ausbildung die Förderfähigkeit geprüft werden.

Weitere Informationen

Umfassende Informationen sind auf der *Bafög-Homepage* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu finden. Dort kann man auch eine Liste mit den zuständigen Ämtern und deren Anschriften herunterladen, mit dem Bafög-Rechner die Höhe der Förderung berechnen sowie die nötigen Formulare ausfüllen.

www.das-neue-bafoeg.de

Bei der *Bafög-Hotline* kann man sich telefonisch beraten lassen, gebührenfrei unter der Nummer 08 00/2 23 63 41, von Montag bis Freitag, 8.00 – 20.00 Uhr.

Die Broschüre „*Ausbildungsförderung – Bafög, Bildungskredit und Stipendien*“ kann bei der Telefon-Hotline oder unter www.bmbf.de bestellt werden und liegt auf den Ämtern für Ausbildungsförderung kostenlos aus.

Bildungskredit für Schüler und Studenten

Durch das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung wird ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten. Der Bildungskredit kann zusätzlich zum Bafög gewährt werden oder auch unabhängig davon: Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem Bafög geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, so dass z.B. in der intensiven Prüfungsphase vor dem Ausbildungsabschluss auf Nebenjobs verzichtet werden kann. Bei Bafög-geförderten Auszubildenden können außergewöhnliche Ausgaben finanziert werden, die *nicht* durch

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

das Bafög gedeckt werden, wie z.B. besondere Studienmaterialien, Exkursionen oder Schulgebühren. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder seiner Eltern spielen keine Rolle.

Voraussetzungen

Neben Deutschen im Sinne des Grundgesetzes können auch Ausländer einen Bildungskredit in Anspruch nehmen, wenn

- sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen.
- sie Heimatlose, Asylberechtigte oder aufgenommene Flüchtlinge sind.
- sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und Abschiebeschutz genießen.
- sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und ein Ehegatte oder Elternteil Deutscher ist.
- sie Kinder von Staatsangehörigen der EU bzw. des EWR sind und sie Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht genießen.
- sie Angehörige eines Staates der EU/des EWR sind und vor der Ausbildung in Deutschland beschäftigt waren.
- sie sich selbst vor Beginn der Ausbildung insgesamt mindestens fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig waren.
- sich ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig war.

Der Bildungskredit wird nur bis zu einem Alter von 36 Jahren gewährt.

Antragsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bildungskredit. Anders als beim Bafög steht für das Programm jährlich ein feststehendes Budget zur Verfügung. Wenn die Gelder erschöpft sind, kann daher kein Kredit gewährt werden, obwohl die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kreditantrag wird an das Bundesverwaltungsamt gerichtet. Die entsprechenden Formulare können bei der Hotline bestellt, von der Homepage heruntergeladen oder auch online ausgefüllt werden. Das Bundesverwaltungsamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredits vorliegen. Im positiven Falle übernimmt der Bund die Bürgschaft für den Kredit und schickt dem Antragsteller ein Vertragsangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die KfW übernimmt die Auszahlung der Raten sowie die Rückforderung.

Bundesverwaltungsamt
Abteilung IV
Bildungskredit
50728 Köln
Mail: bildungskredit@bva.bund.de

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

Weitere Informationen

Genauere Informationen findet man auf der *Homepage des Bundesverwaltungsamts* unter www.bildungskredit.de. Es hat auch eine Bildungskredit-Hotline eingerichtet, die unter der Nummer 01888/358 4492 Auskunft erteilt.

Die Broschüre „*Ausbildungsförderung – Bafög, Bildungskredit und Stipendien*“ kann kostenlos beim Bundesministerium für Bildung und Forschung bestellt werden, entweder per e-mail an books@bmbf.bund.de oder telefonisch unter 0 18 05/26 23 02.

Förderung durch die Otto Benecke Stiftung e.V.

Die Otto Benecke Stiftung e.V. ist eine gemeinnützige Organisation, die im Auftrag der Bundesregierung Eingliederungsaufgaben für Aussiedler/innen, Kontingentflüchtlinge und asylberechtigte Ausländer/innen wahrnimmt. Ihr Angebot richtet sich an Zuwanderer, die eine Hochschulausbildung aufnehmen bzw. fortsetzen wollen oder als Hochschulabsolventen eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit suchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Otto-Benecke-Stiftung.

Akademikerprogramm

Das Akademikerprogramm (AKP) der Stiftung fördert Spätaussiedler/innen, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die älter als 30 und jünger als 50 Jahre sind. Sie können gefördert werden, wenn

- sie bereits im Herkunftsland ein Hochschulstudium abgeschlossen haben,
- ihr berufsqualifizierender Abschluss in Deutschland nicht anerkannt wird,
- die Ausbildung nur teilweise anerkannt wird oder
- ihr Abschluss zwar voll anerkannt wird, zuvor aber eine ergänzende Fortbildung notwendig ist.

Für diese Personengruppe bietet das Akademikerprogramm folgende Hilfen:

- Beratung und berufliche Orientierung,
- Sprachkurse in Deutsch, Englisch und Fachsprache,
- Ergänzungsstudien,
- berufliche Anpassungskurse,
- Stipendien zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der Antrag auf Förderung muss innerhalb eines Jahres nach Bestätigung des entsprechenden Status als Asylberechtigter, Spätaussiedler oder Kontingentflüchtling bei der Otto-Benecke-Stiftung gestellt werden.

Stipendien über den Garantiefonds

Über Mittel aus dem sogenannten **Garantiefonds** können Stipendien vergeben werden an Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Kinder, an Asylberechtigte, Bleibeberechtigte nach §60 Abs. 1 AufenthG und Kontingentflüchtlinge, die bei Beginn der Förderung durch die Stiftung noch nicht älter als 30 Jahre sind. Ein Stipendium wird gewährt für die Teilnahme an

- Sprachkursen für Deutsch,

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

- Kursen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Sonderlehrgang, Studienkolleg),
- Maßnahmen zur Anerkennung eines Studiums oder zur Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit nach einer im Herkunftsland abgeschlossenen akademischen Ausbildung,
- studienbegleitenden Maßnahmen.

Ein erster Antrag auf Förderung muss innerhalb von zwei Jahren nach der Einreise gestellt werden, bei Asylberechtigten innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Reiseausweises.

Akademiker können an den über das Akademikerprogramm angebotenen Maßnahmen teilnehmen. Darüber hinaus bietet die Stiftung Seminare an, z.B. Bewerbungstrainings oder Studieneinführungskurse. Im Rahmen ihres Hochschulprogramms arbeiten Berater der Stiftung an verschiedenen Hochschulen und betreuen Stipendiaten und ehemalige Programmteilnehmer.

Adressen

Die Otto-Benecke-Stiftung unterhält 23 Beratungsstellen in der Bundesrepublik, in denen Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge sich über Ausbildungsmöglichkeiten und Förderungsmöglichkeiten beraten lassen können. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Beratungsstelle, die nächsten befinden sich in Frankfurt und Mannheim:

Otto Benecke Stiftung e.V.
Beratungsstelle Frankfurt
 Taunusstr. 38
 60329 Frankfurt
 Tel.: 0 69/38 03 73-0
 Fax: 0 69/38 03 73-13
 Mail: obs.frankfurt@obs-ev.de

Otto Benecke Stiftung e.V.
Beratungsstelle Mannheim
 Q 2, 23
 68161 Mannheim
 Tel.: 06 21/3 36 30-90
 Fax: 06 21/3 36 30-91
 Mail : obs.mannheim@obs-ev.de

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

Weitere Informationen

Die Stiftung hat berufsspezifische Broschüren – u.a. für Ingenieure, Wirtschaftswissenschaftler und Lehrer – erstellt, in denen über Anerkennungsmodalitäten, Berufseinstieg und Förderungsmöglichkeiten informiert wird. Diese Broschüren können über obige Adressen bestellt oder von der Homepage heruntergeladen werden: www.obs-ev.de

Fördermöglichkeiten für Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit

Mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) soll die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit durch die Agenturen für Arbeit besser und schneller werden als bisher. Nach dem Prinzip „Fordern und Fördern“ ist es das Ziel, eine schnellere Vermittlung der Arbeitsuchenden zu erreichen und sie gleichzeitig individuell zu fördern. Dies gilt besonders für Jugendliche unter 25 Jahren, die hilfebedürftig und bisher unversorgt sind. Sie sollten künftig alle ein Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsangebot erhalten.

Die Fördermöglichkeiten für Arbeitslose, jugendliche Arbeitsuchende und Arbeitgeber sind im *Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III)* zusammengefasst.



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Auszubildende

Die BAB wird zum einen für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf geleistet. In diesem Fall muss ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden sein. Zum anderen wird die BAB gezahlt, wenn eine berufsvorbereitende Maßnahme besucht wird. Die BAB ist ein Zuschuss und muss – anders als das Bafög – nicht zurückbezahlt werden.

Auszubildende erhalten eine BAB, wenn sie

- während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit vom Elternhaus entfernt ist,
- älter als 18 Jahre sind,
- verheiratet oder geschieden sind oder
- mit einem Kind zusammenleben.

Für eine berufsvorbereitende Maßnahme wird die BAB gezahlt, wenn diese zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur Aufnahme einer Arbeit erforderlich ist und der Teilnehmer die erforderliche Eignung für die Maßnahme besitzt. Dabei spielt der Wohnsitz keine Rolle.

In der Regel wird die BAB nur für die erste Ausbildung gezahlt. Ist aber eine Ausbildung begonnen und nicht beendet worden, kann evtl. eine zweite gefördert werden.

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

Förderung für Migrantinnen und Migranten

In der Regel können Deutsche die Berufsausbildungsbeihilfe in Anspruch nehmen. Nach § 63 des Sozialgesetzbuchs III können aber auch Ausländer/innen unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Heimatvertriebene und Spätaussiedler haben grundsätzlich Anspruch auf Förderung.
- Die Ausländerin oder der Ausländer ist als Asylberechtigte/r oder Flüchtling anerkannt.
- Der Zuwanderer hat seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland und besitzt eine Niederlassungserlaubnis.
- Ein Elternteil oder der Ehegatte ist Deutscher und die oder der ausländische Auszubildende hat seinen Wohnsitz in Deutschland.
- Der Ausländer oder die Ausländerin ist Angehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz.

Migrantinnen und Migranten, die sich bereits längere Zeit in Deutschland aufhalten, werden gefördert, wenn

- sie sich vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- ein Elternteil sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,

und sie voraussichtlich nach der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.

Weitere Informationen

Das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sowie auch alle anderen Gesetze zur sozialen Sicherheit können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung eingesehen werden: www.bmgs.bund.de ⇒ Gesetze und Verordnungen ⇒ zur sozialen Sicherheit

www.arbeitsagentur.de ⇒ Ausbildung/Berufs- und Studienwahl ⇒ Geldleistungen ⇒ Berufsausbildungsbeihilfe

Merkblatt „Berufsausbildungsbeihilfe“ bei der örtlichen Agentur für Arbeit

Die zuständigen Berufsberater bei den örtlichen Agenturen für Arbeit beraten im persönlichen Gespräch über im Einzelfall mögliche Förderung.

Weiterbildung für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I

Die Agentur für Arbeit kann die Weiterbildung fördern, damit Menschen

- bei Arbeitslosigkeit besser wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen,
- die sie bedrohende Arbeitslosigkeit verhindern,
- bei Teilzeitbeschäftigung eine Vollzeitstelle erlangen oder
- einen bisher fehlenden Berufsabschluss nachholen können.

Voraussetzungen

Um von der Agentur für Arbeit finanzielle Unterstützung zur Weiterbildung zu erhalten, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Anrecht auf Leistungen aus der

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

Arbeitslosenversicherung erworben haben bzw. bereits Arbeitslosengeld I erhalten. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, wenn er innerhalb der letzten drei Jahre vor Beantragung der Leistung insgesamt mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist (sogenannte „Vorbeschäftigungszeit“).

Bildungsgutschein

Wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und die Arbeitsberater in Beratungsgesprächen mit dem Antragsteller den Bildungsbedarf festgestellt haben, können Empfänger oder Berechtigte von Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein erhalten. Dieser ist die Zusicherung, dass die Agentur für Arbeit die anfallenden Kosten für die Weiterbildung übernehmen wird. Auf dem Gutschein werden das Bildungsziel festgehalten, die Dauer der Maßnahme und die Region, in der der Gutschein gültig ist. Der Arbeitnehmer kann sich aussuchen, bei welcher Weiterbildungseinrichtung er die vereinbarte Qualifizierung besuchen möchte. Dort löst er seinen Bildungsgutschein ein. Die Bildungseinrichtung und der angebotene Kurs müssen allerdings von der Agentur zuvor anerkannt sein. Während der Lehrgangsdauer erhält der Teilnehmer weiterhin sein Arbeitslosengeld

Grundsätzlich entscheiden die Arbeitsberater oder die Fallmanager im Einzelfall, ob eine Weiterbildung gezahlt wird. Dabei wägen sie ab, ob die Arbeitslosigkeit auch ohne Weiterbildung beendet werden könnte und mit welcher Wahrscheinlichkeit die Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach der Fortbildung erwartet werden kann. Priorität hat immer die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis („Vermittlungsvorrang“). Ein Bildungsgutschein wird nur ausgestellt, wenn die berufliche Qualifizierung die wirkungsvollste und wirtschaftlichste Möglichkeit ist, die Arbeitslosigkeit dauerhaft zu beenden.

Eine wichtige Voraussetzung, um an durch die Agentur für Arbeit geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen zu können, sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Für Neuzuwanderer – das gilt auch für Spätaussiedler – besteht ab 1.1.2005 die Pflicht, an einem **Integrationskurs** teilzunehmen. Aber auch viele arbeitslose Zuwanderer, die schon lange in Deutschland leben, haben Probleme mit der deutschen Sprache und werden deshalb für bestimmte Stellenangebote nicht berücksichtigt. Unter Umständen wird der Arbeitsberater oder Fallmanager mit dem Arbeitssuchenden daher vereinbaren, dass er zunächst einen Sprach- oder Integrationskurs besucht. Der Sprachunterricht kann auch gefördert werden.

Förderung für Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen und Personen ohne Leistungsbezug

Neuzuwanderer wie nachgezogene Familienangehörige oder Asylberechtigte erfüllen in der Regel die o.g. Voraussetzungen nicht. Wenn sie erwerbsfähig sind - also mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können und nicht z.B. aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig sind – haben sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Dann besteht auch die Möglichkeit, beispielsweise eine Anpassungsqualifizierung bei nur teilweise anerkannter Berufsqualifikation gefördert zu bekommen. Die Sachkosten wie Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten u.ä. können dann von der Agentur für Arbeit übernommen werden. Der zuständige **Fallmanager** im **Job-Center** bzw. bei der **Arbeitsgemeinschaft** wird im Einzelfall entscheiden, ob während der Fortbildung die Unterstützung zum Lebensunterhalt weiter gezahlt wird.

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

Bildungsgutscheine können auch an Bezieher von Arbeitslosengeld II oder nicht Leistungsberechtigte ausgegeben werden, z.B. an Hochschulabsolventen, die nach ihrer Ausbildung arbeitslos sind, aber nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Dann kann die Agentur für Arbeit die Weiterbildungskosten übernehmen. Wie der Lebensunterhalt während eines Vollzeitlehrgangs bestritten wird, muss im Einzelfall geklärt werden.

Weiterbildung für Beschäftigte

Gefördert werden kann auch die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten, wenn dies als notwendig angesehen wird, um einen fehlenden Berufsabschluss nachzuholen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Beschäftigte für die Weiterbildung vom Betrieb freigestellt werden und gleichzeitig ein Arbeitsloser als Vertretung im Betrieb eingestellt wird. In beiden Fällen finanziert die Agentur für Arbeit einen Teil der Lohnkosten für die Person, die die Weiterbildung durchführt. Diese Förderung richtet sich an den Betrieb und kommt so den Beschäftigten indirekt zu Gute.

Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen über die Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit, Voraussetzungen und Leistungen finden sich im „Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmer“ der Bundesagentur für Arbeit. Es ist erhältlich bei den örtlichen Agenturen für Arbeit oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

... und bei den zuständigen Beratern der Agentur für Arbeit. Grundsätzlich muss ein Beratungsgespräch stattgefunden haben, bevor ein Antrag auf Förderung der beruflichen Weiterbildung gestellt werden kann.

Förderung für Fachkräfte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG oder Meister-Bafög)

Das AFBG unterstützt die Erweiterung beruflicher Qualifizierung von Fachkräften und potenziellen Existenzgründern. Ähnlich dem Bafög für Schüler und Studierende besteht das „Meister-Bafög“ aus einer Kombination von günstig verzinstem Darlehen und einem Zuschuss. So erhalten Teilnehmer/innen an Teilzeit- oder Fernlehrgängen einen Beitrag zu den Lehrgangskosten. Wird ein Vollzeitlehrgang besucht, kommt eine monatliche finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt hinzu.

Gefördert werden können Fachkräfte, die sich auf einen Abschluss als Industrie- oder Handwerksmeister/in oder auf eine vergleichbare Qualifikation wie z.B. Fachkrankenschwester oder -pfleger, Techniker/in, Fachkauffrau/mann, Betriebswirt/in oder Programmierer/in vorbereiten.

Mit der Rückzahlung des Darlehens muss spätestens sechs Jahre nach der ersten Auszahlung begonnen und der Kredit innerhalb von zehn Jahren abgezahlt werden. Für die Zeit der Kindererziehung kann diese Frist ausgesetzt oder können die Raten sogar erlassen werden, wenn das Einkommen der Darlehensnehmer eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Geförderten, die sich bis zu drei Jahre nach der Weiterbildung selbstständig gemacht haben, kann einen Teil des Kredits erlassen werden.

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung Schüler und Studierende erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus bestehen.
- wie Auszubildende und Arbeitslose durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten Meister-Bafög erhalten können.
- was das Bildungsfreistellungsgesetz ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch Steuerersparnisse finanziert werden können.

Förderung für Migrant/innen

Förderungsberechtigt sind grundsätzlich Deutsche. Aber auch Ausländer haben Anspruch auf Meister-Bafög, wenn sie über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen und

- Heimatlose, anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte sind,
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben und eine Niederlassungserlaubnis besitzen,
- Abschiebungsschutz genießen,
- ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und ein Elternteil oder die Ehefrau Deutsche bzw. der Ehemann Deutscher ist,
- Angehörige eines EU-/EWR-Staates sind,
- sich vor Beginn der Weiterbildung mindestens drei Jahre in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig waren.

Antragsverfahren

Die Anträge auf Meister-Bafög werden beim Amt für Ausbildungsförderung der Kommune gestellt, in der man seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Förderung beginnt mit der Weiterbildung, allerdings frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich, daher sollte man so früh wie möglich Informationen einholen und den Förderantrag einreichen.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zu Förderung, Voraussetzungen, zur Antragstellung und Förderhöhe erhält man unter www.meister-bafog.info. Hier kann auch eine Adressenliste der zuständigen Ämter in den einzelnen Kommunen heruntergeladen werden (Stichwort „Antragstellung“).

Telefonische Beratung erhält man unter der kostenlosen Rufnummer 08 00/6 22 36 34. Dort kann auch die Broschüre „Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – Gesetz und Beispiele“ bestellt werden.

Weiterbildung während der Arbeitszeit durch das Bildungsfreistellungsgesetz

Auf der Grundlage des Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz haben Beschäftigte einen Rechtsanspruch auf jährlich 5 Tage Bildungsfreistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Diese fünf Tage müssen zur beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung genutzt werden.

Betriebe, die weniger als 50 Beschäftigte haben, können vom Land einen Teil des Gehalts zurückerstattet bekommen, das dem Arbeitnehmer während seiner Abwesenheit ausgezahlt wird.

Weitere Informationen über das Weiterbildungsgesetz und das Bildungsfreistellungsgesetz finden sich auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur www.mwwfk.rlp.de. Spezielle Fragen kann man per e-mail an das Ministerium richten: weiterbildung@mwwfk.rlp.de.

Nichts ist umsonst – Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche finanzielle Förderung **Schüler und Studierende** erhalten können.
- welche Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für **Akademiker/innen mit Spätaussiedler-, Asylberechtigten- oder Flüchtlingsstatus** bestehen.
- wie **Auszubildende und Arbeitslose** durch die Agentur für Arbeit gefördert werden können.
- unter welchen Voraussetzungen Migrantinnen und Migranten **Meister-Bafög** erhalten können.
- was das **Bildungsfreistellungsgesetz** ist.
- wie Weiterbildungen zum Teil durch **Steuerersparnisse** finanziert werden können.

Förderung durch Steuerersparnis

Der Staat erlaubt Steuerzahlern, Kosten für Studium, Weiterbildung und Umschulung von der Steuer abzusetzen. Für den Steuerzahler bedeutet das: Er bezahlt weniger Steuern, behält mehr von seinem Einkommen für sich und kann so die Kosten für die Aus- oder Weiterbildung zumindest teilweise bestreiten.

In Rechnung stellen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich alle unmittelbaren Kosten: von den Lehrgangsgebühren über Ausgaben für Fahrten, Unterkunft und Lern- und Büromaterialien bis zu den anfallenden Zinsen, wenn die Ausbildung über einen Kredit finanziert wird. Voraussetzung ist, dass das Finanzamt die Weiterbildung anerkennt. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Weiterbildung in dem bereits ausgeübten Beruf besucht wird. Kann schlüssig erklärt werden, dass in dem einst erlernten Beruf keine Perspektiven bestehen, können auch Kosten für andere Weiterbildungen geltend gemacht werden.

Eine persönliche Beratung durch einen Steuerberater oder in einem Lohnsteuerhilfeverein ist zwar zunächst mit Kosten verbunden, kann sich aber lohnen.

**Sein eigener Chef sein –
Existenzgründung von
Zuwanderern**



Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen für die berufliche Selbstständigkeit von Zuwanderern

In Deutschland ansässige Migrantinnen und Migranten, die über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, können sich grundsätzlich nach denselben Bedingungen selbstständig machen wie Deutsche. Für Angehörige eines Staates der **Europäischen Union** bzw. eines **EWR**-Staates oder der Schweiz gilt Niederlassungsfreiheit und Gewerbefreiheit, d.h. sie können ohne weiteres ein Unternehmen gründen.

Nicht-EU-Bürger/innen, die sich in Deutschland niederlassen möchten, um dort einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Ausländerbehörden prüfen das Unternehmenskonzept auf „Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, die unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, die Höhe des Kapitaleinsatzes, die Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und den Beitrag für Innovation und Forschung“ (§ 21 Abs. 1 **Zuwanderungsgesetz**). Die Einschätzung der regionalen Fachstellen wie z.B. der zuständigen Kammer gehen in das Urteil der Behörde ein.

Die ausländischen Existenzgründer/innen erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis für längstens drei Jahre, wenn sie mindestens 1 Mio. Euro investieren und mindestens zehn Arbeitsplätze schaffen. Erfüllen sie diese Bedingungen nicht, kann trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Behörden feststellen, dass

- in der Region, in der das Unternehmen gegründet werden soll, ein besonderer Bedarf oder ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse besteht,
- das Unternehmen sich positiv auf die Wirtschaft auswirkt und
- die Finanzierung gesichert ist.

Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Unternehmer erfolgreich ist und seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Ausländerinnen oder Ausländer, die älter als 45 Jahre sind, müssen nachweisen, dass sie eine ausreichende Altersversorgung haben.

Existenzgründung in verschiedenen Branchen

Handwerk

Im Handwerk wird zwischen sogenannten zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken unterschieden. Darüber hinaus gibt es auch noch „handwerksähnliche Gewerbe“. Eine Auflistung aller Berufe findet sich im Anhang der **Handwerksordnung** von 2004 oder kann bei den **Kammern** erfragt werden. Diese Unterscheidung ist wichtig, da seit 2004 nicht mehr der Meistertitel, also eine zusätzliche Ausbildung und Prüfung, notwendig ist um im Handwerk einen eigenen Betrieb zu gründen. In den zulassungsfreien Handwerken sowie den handwerksähnlichen Gewerben ist eine Existenzgründung ohne nachgewiesene Qualifikation möglich. Es gibt 53 zulassungsfreie Berufe, darunter Fliesenleger, Gebäudereiniger, Schuhmacher, Schneiderin und Goldschmiedin sowie 57 handwerksähnliche Gewerbe, z.B. Rohr- und Kanalreiniger,



Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

Änderungsschneiderin, Speiseeisherstellerin sowie verschiedene Tätigkeiten am Theater.

41 Handwerksberufe sind zulassungspflichtig. Hierzu gehören z.B. Maurer, Elektrotechnikerin, Kfz-Technikerin, Bäcker und Friseure. In diesen Berufen ist eine Existenzgründung grundsätzlich nur mit Meistertitel oder einer vergleichbaren Qualifikation möglich. Als mit einem Meistertitel vergleichbare Qualifikationen werden Ingenieurdiplome oder Technikerabschlüsse anerkannt.



Handwerker/innen aus der *EU-/EWR*-Staaten

Handwerker, die Angehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, haben folgende Möglichkeiten zum Nachweis ihrer Qualifikation (EU-/EWR-Handwerks-Verordnung vom 28.6.2004): Sie müssen

- a) mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsleiter gearbeitet haben, oder
- b) nach einer mindestens dreijährigen Ausbildung wenigstens drei Jahre im entsprechenden Beruf selbstständig gewesen sein, oder
- c) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger und mindestens fünf Jahre als Beschäftigter nachweisen, oder
- d) nach einer mindestens dreijährigen Ausbildung im entsprechenden Beruf mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung beschäftigt gewesen sein, oder
- e) einen Abschluss nachweisen können, der mit dem deutschen Meistertitel gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Kammer (siehe auch **Kapitel 3**).



Handwerker/innen aus Nicht-EU-Staaten

Für sie gelten die Bestimmungen der deutschen Handwerksordnung – inkl. ihrer **Ausnahmeregelungen**. Wenn sie eine mit dem Meistertitel vergleichbare Qualifikation haben, können sie diese über die Kammer anerkennen lassen.



Ausnahmenregelungen

Eine wichtige Ausnahme stellt die sogenannte Altgesellenregelung (§ 7b **Handwerksordnung**) dar. Sie kann von ausländischen Gründer/innen geltend gemacht werden, wenn z.B. die EU-Kriterien nicht erfüllt sind: Wenn man eine entsprechende Berufsausbildung vorweisen kann, anschließend sechs Jahre in diesem Beruf tätig war und davon vier Jahre eine leitende Stellung inne hatte, kann man einen eigenen Betrieb auch ohne Meistertitel gründen. „Leitende Stellung“ bedeutet, dass man als Angestellter gewisse Entscheidungsbefugnisse hatte.



Nach § 8 der **Handwerksordnung** besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung zu beantragen. Sie wird erteilt, wenn es für den Antragsteller „eine unzumutbare Belastung“ bedeuten würde, die Meisterprüfung abzulegen. In jedem Fall muss er „die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten“ besitzen, selbstständig einen Handwerksbetrieb zu führen. Dabei müssen auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten berücksichtigt werden. Die Ausnahmegewilligung berechtigt den Antragsteller dazu, sich auch ohne Meistertitel oder vergleichbare Qualifikation selbstständig zu machen.



Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Man kann den Antrag aber auch an die Handwerkskammer richten. Diese entscheidet über den Antrag und sendet ihn zusammen mit ihrem Gutachten an die entsprechende Stelle.

Handel und Industrie, Dienstleistungsgewerbe und Gastronomie

Wer sich mit einem Industriebetrieb, im Handel oder als Dienstleister selbstständig machen will, kann dies grundsätzlich ohne eine bestimmte Ausbildung oder sonstige formale Bedingungen tun. Die Gründerin oder der Gründer geht zur Stadt- oder Gemeindeverwaltung der Kommune, in der der Betrieb seinen Sitz haben soll und meldet ein Gewerbe an. Alle anderen zuständigen Behörden wie das Finanzamt oder die zuständige Kammer werden von der Verwaltung informiert und kommen selbst auf die Gründer zu. Es gibt einige wenige Ausnahmen, die erlaubnispflichtig sind, so z.B. Transportunternehmen oder die Produktion und der Vertrieb von Waffen oder Arzneimitteln.

Für Gastronomiebetriebe ist in den meisten Fällen eine Erlaubnis – die Konzession – erforderlich. Der Betreiber wird auf seine persönliche Zuverlässigkeit überprüft. Er muss auch einige Unterrichtsstunden über lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften bei der IHK besuchen. Außerdem müssen die Räumlichkeiten bestimmten Hygiene- und Bauvorschriften genügen. Für die Erteilung der Konzession ist die jeweilige Polizeibehörde vor Ort zuständig.

Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz

Die Gründung eines eigenen Unternehmens ist ein mehr oder weniger langwieriger und komplexer Prozess, der fachlich, zeitlich und persönlich hohe Anforderungen an die Existenzgründer stellt. Gut informiert zu sein und seine Geschäftsidee immer wieder zu überdenken und sich Meinungen von anderen einzuholen sind notwendige Bausteine für das Gelingen der Unternehmung. Gründer/innen sollten daher von den vielfältigen Informations- und Beratungsangeboten des Bundes, des Landes, der Kammern, von Vereinen und Banken unbedingt Gebrauch machen. Die Informationsmaterialien sowie die Beratung sind in der Regel kostenlos, für Seminare werden Gebühren erhoben.

Auch für Existenzgründer gilt: Interessierte wenden sich an diejenige Kammer, in deren Einzugsbereich sie wohnen und die für die Branche zuständig ist, in der sie sich selbstständig machen wollen (siehe auch **Kap. 2**).



Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die Handwerkskammern (HwK) sind für die meisten Gründer die erste Anlaufstelle. Sie bieten umfassende Beratungsleistungen für Existenzgründer an, die von grundsätzlichen Informationen in schriftlicher Form über persönliche Beratungsgespräche bis hin zu Seminaren reichen. In Mainz, Koblenz, Ludwigshafen und Trier erhält man in den von HwK und IHK gemeinsam betriebenen Starterzentren umfangreiches Informationsmaterial, kann Gespräche mit Beratern führen und Existenzgründerseminare besuchen. Im dazugehörigen Internetportal

Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

www.starterzentrum-rlp.de kann man sich über alle relevanten Fragen informieren und die einzelnen Schritte zur Unternehmensgründung durchgehen. Die Starterzentren haben auch eine gemeinsame Hotline eingerichtet: Unter den bundesweit gültigen Telefonnummern 0 18 05/44 57 82 (HwK) und 0 18 05/49 57 82 (IHK) kann man Informationen einholen und das „**Starterpaket**“ mit grundsätzlichen Materialien und Ansprechpartnern für Gründer bestellen. Dieses Paket kann auch von der Homepage www.rheinessen.ihk24.de heruntergeladen werden (Stichwort Starthilfe/IHK Starterzentrum).



<p>HwK Koblenz Friedrich-Ebert-Ring 33 56068 Koblenz Tel.: 061/39 8-0 Fax: 02 61/39 8-3 98 www.hwk-koblenz.de</p>	<p>HwK der Pfalz Am Altenhof 15 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31/3 67 7-0 Fax: 06 31/3 67 7-1 80 www.hwk-pfalz.de</p>
<p>HwK Rheinhessen Göttelmannstr. 1 55130 Mainz Telefon: 0 61 31/9 99 2-0 Fax: 631/99 9-2 63 www.hwk.de</p>	<p>HwK Trier Loebstr. 18 54292 Trier Tel.: 06 51/27-0 Fax: 06 51/20 7-1 15 www.hwk-trier.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Koblenz Schlossstr. 2 56068 Koblenz Tel.: 02 61/10 6-0; Fax: 02 61/10 6-2 34 www.ihk-koblenz.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Ludwigsplatz 2-4 67059 Ludwigshafen Tel.: 06 21/5 90 4-0; Fax: 06 21/5 90 4-1 66 www.pfalz.ihk24.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen Schillerplatz 7 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/26 2-0; Fax: 0 61 31/2 62-11 13 www.rheinessen.ihk24.de</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Trier Herzogenbuscher Str. 12 54292 Trier Tel.: 06 51/9 77 7-0; Fax: 06 51/9 77 7-1 50 www.ihk-trier.de</p>

E.U.L.E. e.V. – Erfahrung unterstützt lebendige Existenzgründung

Bei E.U.L.E. wird jedes Gründungsvorhaben individuell geprüft, von der Geschäftsidee und ihrer Ausarbeitung bis hin zur Persönlichkeit des Gründers. Der Verein bietet ein kostenloses Orientierungsgespräch zur ersten Beurteilung der Geschäftsidee durch einen Experten. Ein Pool von erfahrenen Experten aus der Wirtschaft stellt durch entsprechendes Know-how und Kontakte eine sachkundige Unterstützung und Begleitung des Gründungsvorhabens sicher.

E.U.L.E.
Flachmarktstrasse 9
55116 Mainz
Tel.: 0 61 31/1 44 6-1 20
www.eule-mainz.de

Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

Freie Berufe

Für Existenzgründer/innen im Bereich der Freien Berufe (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Journalisten, Künstler usw.) ist der Bundesverband der Freien Berufe eine erste Informationsquelle. Auf dessen Homepage www.freie-berufe.de findet man Grundsätzliches zur freiberuflichen Gründung, aber auch zu Versicherungspflicht und Förderquellen.

Bundesverband der Freien Berufe

Postfach 04 03 20
10062 Berlin
Rein-hardstraße 34
10117 Berlin
Tel.: 0 30/28 44 44-0
Fax: 0 30/28 44 44-40
Mail: info-bfb@freie-berufe.de

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e.V. hat seine Geschäftsstelle in Mainz:

Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel.: 0 61 31/2 70 12 50
www.lfb-rlp.de

In folgenden Berufen ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Berufsverband Pflicht. Ein Arzt oder Architekt beispielsweise darf seinen Beruf weder angestellt noch freiberuflich ausüben, ohne Mitglied in der Ärzte- bzw. Architektenkammer zu sein.

Die Berufsverbände stellen ihren Mitgliedern umfangreiche Informationen zur Verfügung, z.T. auch zur Existenzgründung. Ein Besuch auf der Homepage oder ein Anruf lohnt sich auf jeden Fall.

Ärztinnen und Ärzte

Bezirksärztekammer Koblenz

Emil-Schüller-Straße 45
56068 Koblenz
Tel.: 02 61/39 00 1-0
Fax: 02 61/3 90 01-20
Mail:
info@aerztekammer-koblenz.de
www.aerztekammer-koblenz.de

Bezirksärztekammer Pfalz

Maximilianstraße 22
67433 Neustadt
Tel.: 0 63 21/9 28 4-0
Fax: 0 63 21/92 84-44
Mail: info@bezirksaerztekammer-pfalz.de
www.aek-pfalz.de

Bezirksärztekammer Rheinhessen

Hegelstr. 61
55122 Mainz
Telefon: 0 61 31/3 86 9-0
Fax: 0 61 31/38 69-12
Mail:
info@aerztekammer-mainz.de
www.aerztekammer-mainz.de

Bezirksärztekammer Trier

Balduinstraße 10-14
54290 Trier
Tel.: 06 51/4 60 3-0
Fax: 06 51/4 60 3-1 71
Mail:
info@aerztekammer-trier.de
www.aerztekammer-trier.de

Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

Rechtsanwältinnen und -anwälte

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
Rheinstr. 24
D-56068
KoblenzTel.: 02 61/30 33 5-0
Fax: 02 61/3 03 35-22 66
www.rakko.de

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17
66482 Zweibrücken
Tel.: 632/8 00 3-0
Fax: 632/80 03-19
<http://pfaelz.rechtsanwaltskammer.de>

Steuerberater/innen

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Hölderlinstrasse 1
55131 Mainz
Tel.: 0 61 31/95 21 0-0
Fax: 0 61 31/9 52 10-40
www.sbk-rlp.de

Architekt/innen

Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 6
55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/9 96 0-0
Fax: 0 61 31/61 49 26
www.akrp.de

Für andere Freie Berufe ist eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband möglich, aber nicht verpflichtend:

Journalist/innen

Deutscher Journalistenverband Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz
Adam-Karrillon-Str. 23
55118 Mainz
Mail: DJVRLP@aol.com
www.djv-rlp.de

Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

Bildende Künstler/innen

Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz
 Am Judensand 57 b
 55122 Mainz
 Tel.: 0 61 31/37 14-24
 Fax: 0 61 31/37 14-25
 www.bbkr1p.de

Förderung

Investitions- und Strukturbank und KfW Mittelstandsbank

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) und die KfW Mittelstandsbank sind die richtigen Anlaufstellen für Existenzgründer/innen, wenn die Frage der Finanzierung ansteht. Die ISB ist das zentrale landeseigene Förderinstitut und bietet in Zusammenarbeit mit den regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, den Kammern und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau umfassende Wirtschaftsförderung und Investitionshilfen an: Förder- und Strukturprogramme, Finanzierungskonzepte, Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen.

Die KfW Mittelstandsbank ist ein Förderinstitut des Bundes und bietet Förderprogramme für Existenzgründer/innen, kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler/innen an. Für potenzielle Unternehmensgründer und junge Unternehmen gibt es das telefonische Infocenter, wo Fragen zu Förderprodukten und Serviceleistungen beantwortet werden. Im Gründerzentrum auf den Internetseiten der KfW finden Gründer ebenfalls umfassende Informationen zur Finanzplanung.

Im gemeinsam betriebenen Beratungszentrum von ISB und KfW in Mainz können Gründer/innen und Jungunternehmer/innen sich zweimal im Monat zu Finanzierungsfragen beraten lassen. Ziel dabei ist es, ein optimales Finanzierungskonzept zu erstellen, das mögliche Bundes- und Landesfördermöglichkeiten beinhaltet. Bevor man einen Gesprächstermin wahrnimmt, sollte man bereits über ein relativ gut ausgearbeitetes Unternehmenskonzept inkl. der geplanten Investitionen und entstehenden Arbeitsplätze verfügen.

Kreditanstalt für Wiederaufbau
 Palmengarten 5-9
 60325 Frankfurt/Main
 Tel.: 0 69/7 43 1-0
 www.kfw-mittelstandsbank.de
 Info-Hotline: 0 18 01/24 11 24
 (bundesweit zum Ortstarif),
 Montag bis Freitag
 07.30 - 18.30 Uhr

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
 Holzhofstrasse 4
 55116 Mainz
 www.isb.rlp.de
 Ansprechpartnerin im gemeinsamen Beratungszentrum von ISB und KfW:
 Monika Hertel
 Tel.: 0 61 31/98 5-3 50
 Mail: monika.hertel@isb.rlp.de

Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

Agentur für Arbeit

Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland arbeitslos gemeldet sind und Arbeitslosengeld erhalten, können einen Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) oder Überbrückungsgeld bei der Agentur für Arbeit beantragen.

Für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II gibt es diese Fördermöglichkeiten nicht. Sie können jedoch ein Einstiegsgeld bekommen, das zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird. Der zuständige Fallmanager in der Agentur für Arbeit entscheidet individuell über die Höhe des Einstiegsgelds.

Auskunft erteilen die örtlichen Agenturen für Arbeit (Adressen unter www.arbeitsagentur.de oder im Telefonbuch).

Unternehmensnachfolge

Eine attraktive Alternative zur Neugründung eines Unternehmens kann die Übernahme eines bereits bestehenden sein. So kann z.B. ein Meister den Betrieb übernehmen, wenn der Firmeninhaber in den Ruhestand geht, die Tochter kann dem Vater im Familienbetrieb nachfolgen oder es kann eine Teilhaberschaft in einem Unternehmen angestrebt werden.

Beratung hierzu bieten ebenfalls die vorangehend genannten Stellen wie Kammern, Banken und Beratungsstellen.

Mit „*nexxt*“ hat das Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Zusammenarbeit mit Partnern von Verbänden und Institutionen der Wirtschaft, des Kreditwesens und der Freien Berufe eine Initiative ins Leben gerufen, die das Thema der Unternehmensnachfolge und der Existenzgründung umfassend präsentiert. Das dazugehörige Internetportal bietet detaillierte Informationen, auch in Form von Broschüren, die bestellt oder heruntergeladen werden können. Außerdem ist es ein Treffpunkt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die einen Nachfolger suchen oder einen Betrieb übernehmen wollen.

www.nexxt.org

Eine ähnliche Initiative ist „*Change*“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und der KfW Mittelstandsbank. „*Change*“ bietet ein umfassendes Informationsportal zu den Themen Unternehmensübergabe bzw. -übernahme. Informationen, Beratung, Unternehmensbörse und Veranstaltungen gehören zu den Aktivitäten der Initiative.

Gemeinschaftsinitiative Change

c/o KfW-Mittelstandsbank
Charlottenstraße 33/33a
10117 Berlin
Tel.: 0 18 01/24 26 46
Fax: 0 30/2 02 64-58 97
Mail: change@kfw.de
www.change-online.de

Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

„Gründeroffensive 2004. Nachfolge sichern – Verantwortung übernehmen“: Diese Broschüre zum Thema Unternehmensnachfolge kann bestellt werden beim

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau**
Stiftsstrasse 9
55116 Mainz
Tel.: 0 61 31/16-22 20
Mail: pressestelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Weiterführende Informationen

www.existenzgruender.de: Diese Website ist ein Serviceangebot des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Äußerst informativ und benutzerfreundlich, mit umfangreichem Download- und Bestellbereich, z.B.

„GründerZeiten“, ein Infobrief, der Existenzgründern kompakte und übersichtlich Tipps und Lösungsvorschläge zu bestimmten Themen bietet. Themen sind u.a. „Gründungen durch Migranten“, „Existenzgründung im Handwerk“, „Zarte Pflänzchen – Klein Gründungen“, „Beratung“.

„Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen“, CD-ROM

„Ich-AG und andere Klein Gründungen“, Broschüre und CD-ROM

BMWA-Infotelefon Mittelstand und Existenzgründung: Tel. 0 18 05/61 50 01, Montag bis Donnerstag 8.00 bis 20.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

„Starterpaket“: Das Starterpaket besteht aus mehreren Broschüren mit umfangreichen Informationen zur Existenzgründung im Handwerk, in der Industrie, im Handel und in der Gastronomie. Es kann unter 01805/445782 (HwK) und 01805/495782 (IHK) bestellt oder von der Homepage www.rheinessen.ihk24.de heruntergeladen werden (Stichwort Starthilfe/IHK Starterzentrum). Außerdem ist es in den Starterzentren von HwK und IHK erhältlich.

„Ihre ersten 7 Schritte in die Selbstständigkeit“: Dieser Leitfaden für Existenzgründer/innen kann kostenlos angefordert werden beim

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau**
Stiftsstrasse 9
55116 Mainz
Tel.: 0 61 31/16-22 20
Mail: pressestelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Sein eigener Chef sein – Existenzgründung von Zuwanderern

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** Ausländer/innen erfüllen müssen, wenn sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen.
- wie die Existenzgründung in verschiedenen Branchen funktionieren kann, z.B. im **Handwerk**, in **Industrie** und **Handel**, im **Dienstleistungsgewerbe** oder in der **Gastronomie**.
- an welche **Beratungseinrichtungen** Sie sich in Rheinland-Pfalz wenden können.
- wie **Freiberufler** sich selbstständig machen können, z.B. Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte oder Journalistinnen.
- wo Sie **finanzielle Unterstützung** erhalten können.
- dass die **Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens** eine Alternative zur Neugründung sein kann.

oder bei

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz ISB GmbH**
Holzhofstrasse 4
55116 Mainz
Fax: 0 61 31/98 5-2 99
Mail: isb-marketing@isb.rlp.de
www.isb.rlp.de

Handwerksordnung 2004: Der Zentralverband des Deutschen Handwerks gibt einen Flyer heraus, der die wichtigsten Inhalte der Handwerksordnung zusammenfasst und die zulassungspflichtigen, -freien und handwerksähnlichen Berufe auflistet. Er kann von der Homepage www.zdh.de ⇒ Publikationen ⇒ Flyer und Broschüren heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden.

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin
Tel.: 0 30/20 61 9-0
Mail: info@zdh.de

**Saisonarbeiter,
Hochqualifizierte und andere –
Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für
Zuwanderer**



Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Grundprinzipien** den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmen.
- unter welchen **Umständen neueinreisende Zuwanderer** eine Arbeitserlaubnis erhalten können.
- was das **Freizügigkeitsgesetz** für EU-Bürger bedeutet.
- welche **neuen Regelungen** das Zuwanderungsgesetz für bereits **in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer** beinhaltet.
- wo Sie **weiterführende Informationen** erhalten können.

Reglementierung des Arbeitsmarktzugangs für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist in Deutschland streng reglementiert und abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus, den die zugewanderte Person erteilt bekommt. Seit 1.1.2005 ist das „*Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern*“ – kurz „*Zuwanderungsgesetz*“ in Kraft. Sein Kernstück ist das Aufenthaltsgesetz, das sowohl die Einreise von Neu-Zuwanderern als auch die Integration von bereits in Deutschland lebenden Ausländern sowie deren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt regelt. Grundsätzlich gilt weiterhin der bereits 1973 erlassene Anwerbestopp, demzufolge ausländische Arbeitnehmer/innen zum vorrangigen Zweck der Arbeitsaufnahme nicht nach Deutschland einreisen dürfen. Davon ausgenommen sind Mitglieder des EU-/EWR-Gebietes. Das Zuwanderungsgesetz legt Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen wie bspw. hochqualifizierte Fachkräfte und Wissenschaftler, Gastarbeitnehmer/innen oder Saisonbeschäftigte fest, die zum Teil bereits in der *Anwerbestoppausnahmereverordnung* bestimmt sind.

Die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes wird im Detail über Rechtsverordnungen geregelt wie z.B. der „*Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung*“ (Beschäftigungsverordnung – BeschV) oder die „*Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung*“ (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV) regelt. Des Weiteren sind zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie die europäische Gesetzgebung zu beachten.

Die folgende Darstellung orientiert sich an unterschiedlichen Zuwanderergruppen und fasst die jeweils relevanten Regelungen zusammen.

Allgemeine Freizügigkeit für Bürger/innen von EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen dürfen in die Bundesrepublik Deutschland (und in alle anderen Mitgliedstaaten) einreisen und sich dort aufhalten:

- zur Arbeitssuche, als Arbeitnehmer, zur Berufsausbildung;
- zur Ausübung selbstständiger Arbeit;
- als Dienstleister und Empfänger von Dienstleistungen;
- als nicht erwerbstätige Unionsbürger und deren Familienangehörige, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Finanzmittel zur Sicherung ihrer Existenz;
- nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im Mitgliedstaat.

Dies gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen sowie für Bürger der Schweiz.

Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Grundprinzipien** den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmen.
- unter welchen **Umständen neueinreisende Zuwanderer** eine Arbeitserlaubnis erhalten können.
- was das **Freizügigkeitsgesetz** für EU-Bürger bedeutet.
- welche **neuen Regelungen** das Zuwanderungsgesetz für bereits **in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer** beinhaltet.
- wo Sie **weiterführende Informationen** erhalten können.

Übergangsregelungen für neue Mitgliedstaaten

Für die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Staaten Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und Slowakei gelten Übergangsregelungen: In der ersten Phase bis 2006 werden die bisherigen nationalen Regelungen über den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt weiterhin angewandt. Osteuropäische Arbeitnehmer können also nach wie vor nur als Saison- oder Gastarbeitnehmer oder mit einer Arbeitsgenehmigung beschäftigt werden. Vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist teilen die Mitgliedstaaten der EU-Kommission mit, ob sie die Schutzmaßnahmen für drei weitere Jahre fortsetzen wollen. In einer dritten Phase kann ein EU-Staat im Falle schwer wiegender Störungen seines Arbeitsmarktes den Zugang für zwei weitere Jahre einschränken, nachdem er die Kommission förmlich davon unterrichtet hat. Spätestens 2011 muss dann jedes Land die Restriktionen abschaffen.

Staatsangehörige von Zypern und Malta besitzen von Beginn des Beitritts an volle Freizügigkeit.

Darüber hinaus gibt es weitere Abweichungen vom europäischen Gemeinschaftsrecht: Deutschland und Österreich dürfen bis zu sieben Jahre lang grenzüberschreitende Dienstleistungen in einigen Branchen beschränken. Dazu zählen das Bau- und das Reinigungsgewerbe.

Literatur und weitere Informationen

„Informationen über die Anwendung des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“, kann heruntergeladen werden unter www.bmwa.bund.de ⇒ Arbeit ⇒ Ausländerbeschäftigung

EURES (European Employment Service) ist ein Kooperationsnetzwerk, dem u.a. die nationalen Arbeitsverwaltungen angehören. EURES bietet Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die von der Freizügigkeitsregelung Gebrauch machen möchten, Information, Beratung und Vermittlung an.

Diesem Netzwerk gehören europaweit über 500 Berater an, die Arbeitsuchenden und Arbeitgebern im persönlichen Gespräch Informationen vermitteln. In Rheinland-Pfalz kann man sich wenden an:

Bundesagentur für Arbeit
 Thomas Jacobi
 Dasbachstr. 9
 54292 Trier
 Tel.: 06 51/2 05 30 03
 Mail: Thomas.Jacobi@arbeitsagentur.de
www.europa.eu.int/eures

Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Grundprinzipien** den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmen.
- unter welchen **Umständen neueinreisende Zuwanderer** eine Arbeitserlaubnis erhalten können.
- was das **Freizügigkeitsgesetz** für EU-Bürger bedeutet.
- welche **neuen Regelungen** das Zuwanderungsgesetz für bereits **in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer** beinhaltet.
- wo Sie **weiterführende Informationen** erhalten können.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Neuzuwanderer

Neuzuwanderer erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde eine ihrem Status (EU-Bürger, Asylbewerber etc.) entsprechende Berechtigung, sich in Deutschland aufzuhalten. Mit dem jeweiligen Aufenthaltstitel sind bestimmte Rechte und Pflichten verbunden, auch das Recht oder Verbot für die betreffende Person, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen. Grundsätzlich dürfen Ausländer/innen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn ihr Aufenthaltstitel es erlaubt, und Arbeitgeber dürfen sie nur dann beschäftigen.

Eine **Niederlassungserlaubnis** wird unbefristet erteilt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im gesamten Bundesgebiet. Normalerweise kann sie erteilt werden, wenn der Ausländer mindestens fünf Jahre lang eine Aufenthaltserlaubnis hatte, sein Lebensunterhalt gesichert ist und er 60 Monate lang Beiträge zur Sicherung seiner Rente gezahlt hat. Er darf nicht straffällig geworden sein, muss ausreichende Deutschkenntnisse besitzen und über genügend Wohnraum für sich und seine Familie verfügen.

Die **Aufenthaltserlaubnis** ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Er kann gewährt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert und die Identität des Ausländers geklärt ist. Es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen (z.B. wegen Straffälligkeit) und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht gefährdet sein. Eine Arbeitserlaubnis wird nicht automatisch mit der Aufenthaltserlaubnis erteilt, sondern bedarf in der Regel der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit. Diese kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung in folgenden Fällen zustimmen (**Zuwanderungsgesetz, § 39**):

- Durch die Beschäftigung von Ausländern ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.
- Es stehen keine deutschen Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben für die jeweilige Beschäftigung zur Verfügung.
- Die Bundesagentur hat durch Prüfung für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.
- Der Ausländer wird nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Für bestimmte Beschäftigungen sind Vorschriften erlassen worden, die eine Zustimmung der Bundesagentur nicht erfordern. Die wichtigsten sind im Folgenden dargestellt.

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Die Aufenthaltserlaubnis für studienvorbereitende Maßnahmen wie z.B. den Besuch von Sprachkursen oder eines Studienkollegs einer Hochschule wird für höchstens zwei Jahre gewährt. Für ein Studium gilt die Aufenthaltserlaubnis auch zunächst zwei Jahre. Sie kann aber um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Studierende dürfen dann automatisch einer Beschäftigung nachgehen, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes verlängert werden, der dem Abschluss entspricht.



Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Grundprinzipien** den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmen.
- unter welchen **Umständen neueinreisende Zuwanderer** eine Arbeitserlaubnis erhalten können.
- was das **Freizügigkeitsgesetz für EU-Bürger** bedeutet.
- welche **neuen Regelungen** das Zuwanderungsgesetz für bereits **in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer** beinhaltet.
- wo Sie **weiterführende Informationen** erhalten können.

Auch für eine betriebliche Ausbildung oder eine berufliche Weiterbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Hier muss in der Regel die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Hochqualifizierte Arbeitnehmer/innen:

Hochqualifizierten Ausländer/innen kann eine Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. Hochqualifizierte sind

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
- Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (diese beträgt 42.300,- € im Jahr oder 3525,- € monatlich) erhalten.

Werkvertragsarbeitnehmer/innen:

Für zeitlich begrenzte, genau beschriebene Aufträge (Werke) können ausländische Unternehmen von deutschen Firmen verpflichtet werden. Das Unternehmen mit Sitz im Ausland kann über Werkverträge ausländische Arbeitnehmer/innen einstellen, die den Auftrag in Deutschland erfüllen. Besonders häufig finden sich diese Verträge im Baugewerbe.

Diese Regel gilt für Arbeitnehmer/innen aus Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei und Ungarn. Die Arbeitskräfte können im Rahmen fest vereinbarter Höchstzahlen (Beschäftigungskontingente) bis zu zwei Jahre – in Ausnahmen auch drei Jahre – in Deutschland beschäftigt werden. In der Regel brauchen sie eine berufliche Qualifikation. Helfer und angelernte Arbeiter werden seltener zugelassen.

Literatur:

Merkblatt 16: „Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland“, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit

Saisonarbeitnehmer/innen:

Für saisonal anfallende Arbeiten – z.B. Ernte in der Landwirtschaft – kann ein befristeter Aufenthaltstitel für bis zu insgesamt vier Monate im Kalenderjahr vergeben werden. Dies betrifft Beschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken mit mindestens 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

Diese Regel gilt für Arbeitnehmer/innen aus Ländern, mit denen seinerzeit die Bundesagentur für Arbeit Vermittlungsabsprachen getroffen hat: Polen, Rumänien, Ungarn, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Kroatien, Slowenien, Bulgarien (nur für Hotel- u. Gaststättengewerbe).

Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Grundprinzipien** den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmen.
- unter welchen **Umständen neueinreisende Zuwanderer** eine Arbeitserlaubnis erhalten können.
- was das **Freizügigkeitsgesetz** für EU-Bürger bedeutet.
- welche **neuen Regelungen** das Zuwanderungsgesetz für bereits **in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer** beinhaltet.
- wo Sie **weiterführende Informationen** erhalten können.

Arbeitsuchende aus diesen Ländern wenden sich an die Arbeitsämter ihres Heimatlandes, welche die Bewerbungen an die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Deutschland weiterleiten.

Haushalts- und Pflegehilfen:

Für ausländische Haushaltshilfen besteht eine legale Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeit in Deutschland. Voraussetzung ist, dass es sich um die Tätigkeit in einem Haushalt mit einem Angehörigen handelt, bei dem Pflegebedürftigkeit vorliegt und für den Arbeitsplatz keine inländischen oder diesen gleichgestellte Arbeitsuchende zur Verfügung stehen. Ferner ist die Zulassung nur möglich, wenn mit dem Herkunftsland eine Vermittlungsabsprache besteht (geplant mit: Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn). Unter diesen Umständen kann eine Arbeitserlaubnis (als Ausnahme) und eine Aufenthaltsbewilligung für längstens drei Jahre erteilt werden.

Krankenpfleger/innen:

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit Kroatien und Slowenien Absprachen über die Vermittlung von Krankenpflegepersonal getroffen. Diese Abkommen dienen dazu, Bedarfslücken des deutschen Arbeitsmarkts zu schließen. Ziel ist die dauerhafte Beschäftigung der Krankenpflegekräfte. Zunächst wird die Arbeitserlaubnis für ein Jahr befristet von der örtlichen Agentur für Arbeit ausgestellt, eine Verlängerung ist ebenfalls dort zu beantragen. Die Mitnahme der Familie muss mit den deutschen Ausländerbehörden abgestimmt werden.

Kroatische und slowenische Krankenpfleger/innen, Kinderkrankenpfleger/innen sowie Altenpfleger/innen können sich beim Arbeitsamt ihres Heimatlandes bewerben. Sie müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Die Bewerbung muss in deutscher Sprache verfasst sein. Sie wird weitergeleitet an die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, welche die Bewerber auswählt. Es ist auch möglich, dass ein Arbeitgeber eine ihm bekannte Person namentlich bei der ZAV anfordert.

Literatur:

„Merkblatt zur Vermittlung von Krankenpflegepersonal aus Kroatien und Slowenien nach Deutschland“, herausgegeben von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung bei der Bundesagentur für Arbeit

Gastarbeitnehmer/innen:

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit verschiedenen Staaten Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmer/innen geschlossen. Danach dürfen jährlich im Rahmen von festgelegten Kontingenten ausländische Arbeitnehmer dieser Länder ein Jahr lang eine Beschäftigung in Deutschland ausüben. Eine Verlängerung dieser Beschäftigung um sechs Monate ist auf Antrag möglich. Die Beschäftigung ist unabhängig von der Situation und der Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes zulässig. Ziel ist die berufliche und sprachliche Fortbildung der Bewerber und nicht das Schließen von Bedarfslücken auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Ein Gastarbeitnehmer kann in der Regel in Deutschland nur dem von ihm erlernten Beruf tätig werden.

Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Grundprinzipien** den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmen.
- unter welchen **Umständen neueinreisende Zuwanderer** eine Arbeitserlaubnis erhalten können.
- was das **Freizügigkeitsgesetz** für EU-Bürger bedeutet.
- welche **neuen Regelungen** das Zuwanderungsgesetz für bereits **in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer** beinhaltet.
- wo Sie **weiterführende Informationen** erhalten können.

Am Gastarbeitnehmerverfahren können Fachkräfte im Alter von 18 bis 40 Jahren teilnehmen, die Staatsangehörige der folgenden Staaten sind:

Albanien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russland, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Jeder, der über eine abgeschlossene Berufsausbildung (die mindestens zwei Jahre gedauert hat) und über „allgemein befriedigende“ Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, kann sich bewerben.

Gastarbeitnehmer/innen müssen ihre Bewerbung beim örtlichen Arbeitsamt im Heimatland einreichen, das sie an die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung weiterleitet. Die Zulassung zum Gastarbeitnehmerverfahren kann nur einmal für insgesamt 18 Monate in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Gastarbeitnehmerverfahrens ist eine Mitnahme der Familie nicht vorgesehen.

Literatur:

„Merkblatt zur Vermittlung von Gastarbeitnehmern aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland“, herausgegeben von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung bei der Bundesagentur für Arbeit

Sonstige Regelungen:

Zustimmungsfreie Beschäftigungsverhältnisse

Für die folgenden Beschäftigungen ist ebenfalls keine Zustimmung erforderlich. Dabei handelt es sich vor allem um Spezialisten oder aber um zeitlich begrenzte Aufenthalte.

- Lehrkräfte für Sprachen an Hochschulen
- Gastwissenschaftler und technische Mitarbeiter in deren Forschungsteam
- Lehrkräfte an öffentlichen oder staatlich anerkannten Privatschulen
- Berufssportler, -trainer
- Künstler, Musiker für Auftritte, Ausstellungen etc.
- bei ausländischen Medien beschäftigte Journalisten

Dies gilt ebenfalls für Praktikanten und kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres.

Zustimmungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Folgende Personengruppen können eine Arbeitserlaubnis erhalten, allerdings nicht ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit:

- Lehrer/innen für muttersprachlichen Unterricht (5 Jahre)
- Spezialitätenköchen (4 Jahre)
- Fachkräften, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit Schwerpunkt auf Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen
- Fachkräften, die eine Hochschulausbildung oder eine ähnliche Qualifikation besitzen, wenn an ihrer Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht
- Fachkräften, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Grundprinzipien** den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmen.
- unter welchen Umständen **neueinreisende Zuwanderer** eine Arbeitserlaubnis erhalten können.
- was das **Freizügigkeitsgesetz** für EU-Bürger bedeutet.
- welche neuen Regelungen das Zuwanderungsgesetz für bereits **in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer** beinhaltet.
- wo Sie **weiterführende Informationen** erhalten können.

Zugang zum Arbeitsmarkt von in Deutschland lebenden Ausländern



Die wichtigsten Regelungen des neuen **Zuwanderungsgesetzes**:

- Bei Ausländern, die bereits seit drei Jahren rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder sich bereits seit vier Jahren legal in Deutschland aufhalten, entfällt die sogenannte Vorrangprüfung, nach der freie Arbeitsplätze zunächst Deutschen und EU-Bürgern angeboten werden müssen.
- Geduldeten Ausländern kann nach einem Jahr rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt geöffnet werden, wenn Deutsche oder EU-Bürger für die Beschäftigung nicht zur Verfügung stehen.
- Ausländer, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahrs nach Deutschland eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, können eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie in Deutschland einen Schulabschluss erworben oder an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben. Auch die Aufnahme einer Berufsausbildung bedarf keiner Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.
- Familienangehörige, die ein Ausländer in seinem eigenen Betrieb beschäftigen will, benötigen keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit, sofern sie mit dem Arbeitgeber zusammen leben.
- Asylbewerber dürfen für die Zeit, in der sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (sechs Wochen bis drei Monate) keine Beschäftigung ausüben. Einem geduldeten Asylbewerber, der sich seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhält, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die Voraussetzungen hierfür entsprechen den oben beschriebenen (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und Rechtsverordnungen über zustimmungsfreie Beschäftigungen).
- Ausländische Familienangehörige eines Deutschen (Ehegatten, minderjährige ledige Kinder und Eltern eines minderjährigen ledigen Deutschen) erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
- Ausländische Familienangehörige, die im Rahmen des Familiennachzugs zu einem Ausländer ziehen und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, wenn ihr in Deutschland lebendes Familienmitglied eine Arbeitserlaubnis hat.
- Für türkische Arbeitnehmer bleiben die Regelungen des Assoziationsabkommens zwischen EU und Türkei bestehen, wenn sie für den Arbeitnehmer günstiger sind als die neuen Regelungen.

Saisonarbeiter, Hochqualifizierte und andere – Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Zuwanderer

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- welche **Grundprinzipien** den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestimmen.
- unter welchen **Umständen neueinreisende Zuwanderer** eine Arbeitserlaubnis erhalten können.
- was das **Freizügigkeitsgesetz** für EU-Bürger bedeutet.
- welche **neuen Regelungen** das Zuwanderungsgesetz für bereits **in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer** beinhaltet.
- wo Sie **weiterführende Informationen** erhalten können.

Weiterführende Informationen und Literatur

Arbeitsverwaltung

Unter www.arbeitsagentur.de, Service von A bis Z ⇒ Vermittlung ⇒ Ausländerbeschäftigung finden sich Erläuterungen und Merkblätter zu Werkverträgen, Saisonbeschäftigung etc.

Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung ist zuständig für die Vermittlung von ausländischen Arbeitnehmern nach Deutschland und von deutschen Arbeitssuchenden ins Ausland:

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung ZAV
Internationaler Arbeitsmarkt - 241.10/11
53107 Bonn
Tel.: 02 28/7 13-13 26 (Hotline)
Mail: Bonn-ZAV.osteuropa@arbeitsagentur.de

Relevante Gesetze und Verordnungen

- Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)
- Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)
- Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV)
- Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)
- Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980
- Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmereverordnung, ASAV)

Die Gesetzestexte, Kommentare dazu sowie aktuelle Pressemeldungen zum Thema Ausländergesetzgebung sind zu finden unter www.aufenthaltstitel.de

Glossar



Agentur für Arbeit

Die Agenturen für Arbeit (ehemals Arbeitsämter) als Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit wenden sich mit ihren Leistungen sowohl an Arbeitnehmer als auch an Arbeitgeber. Zu den Kernaufgaben gehören unter anderem:

- Berufsberatung von Jugendlichen, Studienanfängern und Hochschulabsolventen
- Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Zahlung von Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Insolvenz
- Unterstützung bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
- Arbeitgeberberatung, Vermittlung von Arbeitskräften und Auszubildenden

Informationen zu den einzelnen Aufgabenbereichen sowie die Adressen aller örtlichen Agenturen für Arbeit findet man unter www.arbeitsagentur.de

Amtliche Beglaubigung

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit z.B. der Fotokopie eines Zeugnisses. Sie kann in Deutschland durch folgende Stellen erteilt werden: Gemeindeverwaltungen, Landkreise und untere Verwaltungsbehörden, z.B. Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen; außerdem von Gerichten, Notaren und öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen. Im **Ausland** dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare amtliche Beglaubigungen erteilen.

Die Beglaubigung ist ordnungsgemäß, wenn der Beglaubigungsvermerk mit einem Dienstsiegel versehen ist und der Vermerk vom Beglaubigenden unterschrieben ist. Jede einzelne Kopie - z.B. der Hochschulzugangsberechtigung - muss in dieser Form beglaubigt sein. Sofern nicht im Text auf jeder Seite der Urkunde der Name des Inhabers aufgeführt ist, muss im Beglaubigungsvermerk ein Hinweis auf den Inhaber sowie die Art der Urkunde aufgenommen werden, damit die Zusammengehörigkeit der einzelnen Blätter zu einer Urkunde zweifelsfrei nachgewiesen wird. Fehlende Hinweise dürfen Sie nicht selbst eintragen. Die Kopie einer amtlich beglaubigten Kopie gilt nicht als beglaubigt und muss erneut amtlich beglaubigt werden.

Anwerbestopp

Besteht seit dem 23.11.1973. Demnach darf Ausländern, die ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt im Ausland haben, grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis erteilt werden – soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen finden sich in der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV). Diese gibt Raum für Arbeitserlaubnisse im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder bestimmten Programmen, mit denen Bedarfslücken am deutschen Arbeitsmarkt geschlossen werden sollen (z.B. Gastarbeiter-Vereinbarung oder Haushalts- und Pflegehilfen). Beide Regelungen bleiben auch nach Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes bestehen.

Asylberechtigte

Asylberechtigte sind Ausländer, die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder einer verwaltungsgerichtlichen Instanz als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz anerkannt worden sind.

Asylbewerber

Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Auf Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes kann sich nicht berufen, wer aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes einreist. Sichere Drittstaaten sind demnach alle EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz und Norwegen.

Bafög

Die staatliche Ausbildungsförderung soll es jedem und jeder ermöglichen, eine Ausbildung zu erhalten, die seinen oder ihren Neigungen entspricht – unabhängig von der eigenen finanziellen Situation. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung gewährt oder als zum Teil zinsloser Staatskredit für Student/innen, der nach dem Einstieg ins Berufsleben in Raten zurück bezahlt wird.

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum EWR besteht aus den Länder der Europäischen Union (EU) sowie den Staaten der Europäische Freihandelszone (EFTA) Island, Norwegen und Liechtenstein. Seit 1.6.2002 sind Schweizer Bürger im Sinne der Freizügigkeitsregelung Angehörigen der EWR-Staaten gleichgestellt und benötigen keine Arbeitsgenehmigung.

Zur EU gehören: Deutschland, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Dänemark, Spanien, Irland, Portugal, Frankreich, Österreich, Finnland, Schweden, Großbritannien, Italien, Griechenland. Seit dem 01.01.2004 gehören Slowenien, Slowakei, Tschechei, Polen, Lettland, Estland, Malta, Zypern, Ungarn und Litauen zur EU. Für diese Länder gelten Übergangsregelungen.

Fallmanager

sind die Mitarbeiter der Job-Center, die Arbeitslosengeld II-Empfänger betreuen.

Polizeiliches Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist eine auf grünlichem Spezialpapier mit dunkelgrünem Bundesadler gedruckte Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Es dient damit im wesentlichen als Nachweis der Unbescholtenheit zum Beispiel bei der Arbeitsaufnahme. Dieses für persönliche Zwecke ausgestellte Führungszeugnis (Belegart N) wird auch als „Privatführungszeugnis“ bezeichnet. Wird es hingegen zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Belegart O) benötigt, handelt es sich um ein „Behördenführungszeugnis“. Das Privatführungszeugnis wird im allgemeinen benötigt, wenn man dem künftigen Arbeitgeber auf sein Verlangen hin nachweisen muss, dass man nicht vorbestraft ist.

Ein Behördenführungszeugnis wird dagegen benötigt, wenn man bei einer Behörde arbeiten will oder eine amtliche Erlaubnis, zum Beispiel eine Gaststättenerlaubnis, beantragt hat.

Das Führungszeugnis muss man selbst bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgeramt) beantragen. Hierzu muss der Personalausweis oder Pass mitgebracht werden.

Garantiefond

Der Garantiefond Hochschulbereich der Bundesregierung dienen der sprachlichen, schulischen, beruflichen und der damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung von Spätaussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen.

Die Kosten für die Teilnahme an Intensivsprachkurs, Sonderlehrgang oder Studienkolleg, die der Vorbereitung auf ein Hochschulstudium dienen, können übernommen werden, sofern der Antragsteller das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Garantiefond für den Schul- und Berufsbildungsbereich existiert nicht mehr.

Integrationskurs

Mit dem Zuwanderungsgesetz werden staatliche Integrationsangebote für Ausländer, Spätaussiedler und Unionsbürger gesetzlich geregelt: Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs sowie einen Orientierungskurs mit der Einführung in die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands.

Neuzuwandernde Ausländer und Spätaussiedler haben grundsätzlich einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Migranten, die nicht mehr als Grundkenntnisse der deutschen Sprache haben, sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnehmer können je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kursgebühren beteiligt werden. Außerdem können Ausländer, die sich schon länger in Deutschland aufhalten, bei Bedarf zur Teilnahme aufgefordert werden. Wird das Kursangebot nicht wahrgenommen, können Sanktionen erfolgen.

Kammern: Die nach Wirtschaftszweigen oder Branchen geordneten Kammern sind Selbstverwaltungen der dort organisierten Unternehmen. Alle deutschen Unternehmen im Inland - ausgenommen Handwerksbetriebe, Freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe - sind per Gesetz Mitglied einer Industrie- und Handelskammer. Handwerksbetriebe sind Mitglied in den regionalen Handwerkskammern, Bauern in den Landwirtschaftskammern und Freiberufler in ihren jeweiligen Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammern etc.

Alle Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie repräsentieren die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung, sind verantwortlich für das Prüfungswesen und bieten ihren Mitgliedern mehr oder weniger umfangreiche Dienstleistungen wie Beratungen und Fortbildungen.

Job-Center

Von 2005 werden die Zuständigkeiten der Agentur für Arbeit und der kommunalen Sozialämter neu geregelt – mehr Kooperation zum Nutzen von Langzeitarbeitslosen und Empfängern des steuerfinanzierten Arbeitslosengeld II (Alg II) ist das Ziel. Zu diesem Zweck werden regionale Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zwischen den örtlichen Agenturen für Arbeit und den Kommunen gegründet. Die ARGEn richten Job-Center ein, in denen die Alg II-Empfänger von Mitarbeitern des Sozialamts und der Agentur für Arbeit betreut werden. Alle Arbeitslosen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld I) erhalten, werden nach wie vor durch die Berater der Agenturen für Arbeit betreut.

Kammern

Die nach Wirtschaftszweigen oder Branchen geordneten Kammern sind Selbstverwaltungen der dort organisierten Unternehmen. Alle deutschen Unternehmen im Inland - mit Ausnahme von Handwerksbetrieben, Angehörigen Freier Berufe und landwirtschaftliche Unternehmen - sind per Gesetz Mitglied in einer Industrie- und Handelskammer. Handwerksbetriebe sind Mitglieder in den regionalen Handwerkskammern, Bauern in den Landwirtschaftskammern und Freiberufler in den entsprechenden Verbänden wie z.B. der Ärzte- oder Architektenkammer. Alle Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie repräsentieren die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung, sind verantwortlich für das Prüfungswesen und bieten ihren Mitgliedern mehr oder weniger umfangreiche Dienstleistungen in Form von Beratung und Fortbildung.

Kontingentflüchtlinge

Bei Kontingentflüchtlingen handelt es sich um eine privilegierte Sondergruppe unter den Ausländern. Sie erhielten nach der Aufnahme in Deutschland eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, HumHiG) und genossen die Rechtsstellung von Flüchtlingen und damit besonderen Ausweisungsschutz. Von 1991 bis 2004 hatten jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion die Möglichkeit, als Kontingentflüchtlinge einzureisen.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 ist das HumHiG außer Kraft getreten. Seitdem ist der Status der genannten Personengruppe in §23 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Nach § 23 Abs. 2 können jüdische Immigranten eine Niederlassungserlaubnis bekommen. Sie können Maßnahmen der Sprachförderung und der Hilfe bei der Ausbildung sowie Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII in Anspruch nehmen.

Sonderschule

In Sonderschulen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung so stark und auf Dauer beeinträchtigt sind, dass sie in den Regelschulen auch mit besonderen Hilfen nicht ausreichend gefördert werden können. Unterricht und Erziehung berücksichtigen diese Beeinträchtigungen und unterstützen die Schüler darin, ihren Möglichkeiten entsprechende Abschlüsse zu erreichen, sich auf beruflichen Anforderungen vorzubereiten und in eine Berufsausbildung einzutreten.

Sonderschulen unterscheiden sich durch ihre Förderschwerpunkte und ihr Angebot von Bildungsgängen, z.B. Förderschwerpunkt Lernen mit neun Klassenstufen, Schule für Blinde oder Gehörlose mit neun bis zwölf Klassenstufen.

Tabellarischer Lebenslauf

Ein Lebenslauf ist eine Zusammenfassung der bisherigen Ausbildungs- und Berufslaufbahn und gibt Einblicke in Fähigkeiten und Eignungen. Der tabellarische Lebenslauf wird in Tabellenform angelegt und in der Regel chronologisch gegliedert, in Deutschland in der Vergangenheit beginnend und mit der Gegenwart endend. Der Lebenslauf wird mit Schreibmaschine oder Computer verfasst und zum Schluss mit Orts- und Datumsangabe sowie der Unterschrift des Verfassers versehen.

Tipps zu Gestaltung und Inhalten eines Lebenslaufs geben die Berufsberater bei den Agenturen für Arbeit. Dort erhält man auch schriftliches Material mit Beispielen von Bewerbungsschreiben und Lebensläufen.

Vereidigte Übersetzer und Dolmetscher

Übersetzer und Dolmetscher mit bestimmten Voraussetzungen ihre Berufsqualifikation betreffend müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden o.ä. nur anerkannt, wenn sie durch einen vereidigten Dolmetscher/Übersetzer erfolgt sind. Adressen findet man im Telefonbuch oder im Internet. Oft können auch die Migrationsbüros der Kommune (soweit vorhanden) Hinweise geben, sowie Migrantenorganisationen oder die Migrationsdienste der Wohlfahrtsverbände Caritas und Arbeiterwohlfahrt.

Zuwanderungsgesetz

Das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ ist das Ergebnis der Reform des Zuwanderungsrechts und tritt ab 1.1.2005 in Kraft.

Das neue Aufenthaltsgesetz umfasst neben neuen Regelungen zur Einwanderung von Arbeitskräften und Erwerbstätigen eine grundlegende Überarbeitung des alten Ausländerrechts. Die Zahl der Aufenthaltstitel wird auf zwei reduziert (die unbefristete Niederlassungserlaubnis und die befristete Aufenthaltserlaubnis). Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung werden in einem Verwaltungsakt erteilt und das bisherige Doppelgenehmigungsverfahren durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Das bedeutet, der Aufenthaltstitel wird von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung der Arbeitsgenehmigung intern zugestimmt hat. Der Antragsteller hat nur noch eine Anlaufstelle.

Ferner umfasst die Reform die Neufassung des Freizügigkeitsgesetzes für EU-Bürger sowie Änderungen des Asylverfahrens-, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze.

Alle Gesetzestexte, die im Zusammenhang mit Zuwanderung nach Deutschland stehen, können unter www.aufenthaltstitel.de eingesehen werden.

Bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration kann unter www.integrationsbeauftragte.de eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte heruntergeladen werden sowie auch der komplette Gesetzestext.